



Verwaltungsrat

332. Tagung, Genf, 8.–22. März 2018

GB.332/INS/5

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 28. Februar 2017

Original: Englisch

FÜNFTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative: Umsetzung des Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems

Fortschrittsbericht

Zweck der Vorlage

Nach Beratungen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen über Fortschritte bei der Umsetzung des überarbeiteten Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems zu berichten. Die Vorlage enthält konkrete Optionen hinsichtlich der Maßnahmen, die vom Verwaltungsrat vorrangig zu prüfen sind – Anwendung des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2); Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1); und das Potenzial von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 (Maßnahme 4.3) –, und bittet um Orientierungen zu Maßnahmen hinsichtlich regelmäßiger Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen (Maßnahme 1.2); Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1); und weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3) (siehe Beschlussentwurf in Absatz 72).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen und übergreifender grundsatzpolitischer Faktor betreffend internationale Arbeitsnormen

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

Rechtliche Konsequenzen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

Finanzielle Konsequenzen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab (Absatz 23 enthält Schätzungen zu möglichen Auswirkungen auf den Haushalt).

Erforderliche Folgemaßnahmen: Hängen vom Ergebnis der Diskussionen im Verwaltungsrat ab.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.331/INS/3; GB.331/POL/2; GB.331/PFA/5; GB.331/PV; GB.329/PV; GB.329/INS/5; GB.329/INS/5(Add.)(Rev.); GB.328/PV; GB.328/LILS/2/2; GB.328/INS/6; GB.326/PV; GB.326/LILS/3/1; GB.323/PV; GB.323/INS/5.

1. Auf seiner 329. Tagung (März 2017) hatte der Verwaltungsrat: a) den überarbeiteten Arbeitsplan für die Stärkung des Aufsichtssystems gebilligt, b) das Amt aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieses Arbeitsplans entsprechend den vorgegebenen Leitlinien zu unternehmen und ihm auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) nach Beratung mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und c) beschlossen, den überarbeiteten Arbeitsplan, gegebenenfalls mit den auf der 331. Tagung des Verwaltungsrats vorgenommenen Anpassungen, im Rahmen seiner allgemeineren Überprüfung der Normeninitiative auf seiner 332. Tagung (März 2018) erneut zu überprüfen.¹ Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) hat der Verwaltungsrat: a) die Maßnahmen und Kosten für die Einrichtung eines elektronischen Dokumentenverwaltungs- und Informationsmanagementsystems für die Aufsichtsorgane sowie die Ausarbeitung eines Leitfadens über bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems gebilligt und b) die Erörterung aller weiteren Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtssystems bis zu seiner 332. Tagung (März 2018) zurückgestellt.
2. Der Verwaltungsrat wird auf seiner Tagung im März 2018 die folgenden Maßnahmen erörtern:²
 - a) drei Maßnahmen, die mit Vorrang zu prüfen sind: die Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2), die Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1) und das Potenzial von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) (Maßnahme 4.3);
 - b) drei Maßnahmen, die mit der Bitte um Leitvorgaben für das weitere Vorgehen unterbreitet werden: regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen (Maßnahme 1.2), Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1) sowie weitere Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3). Das Amt wird, ausgehend von den erhaltenen Leitlinien und etwaigen informellen Konsultationen vor der 334. Tagung (Oktober–November 2018) des Verwaltungsrats, Vorschläge zur Prüfung durch den Verwaltungsrat auf dieser Tagung ausarbeiten.
3. Diese Maßnahmen ergänzen die laufenden Arbeiten des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS), des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA) zur Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden.³ Diese Aufsichtsorgane werden weiterhin jeweils der Konferenz und dem Verwaltungsrat Bericht erstatten, und die Diskussionen über ihre Arbeitsmethoden in die Umsetzung des Arbeitsplans einfließen.
4. Bei der Umsetzung des Arbeitsplans wird ein integrierter Ansatz verfolgt und den Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Aufsichtsverfahren in vollem Umfang Rechnung getragen. Mit Blick hierauf soll der Leitfaden für bewährte Praktiken, mit dessen Erstellung das Amt begonnen hat, eine benutzerfreundliche Gesamtübersicht bieten.⁴ Eine graphische Darstellung des Aufsichtssystems ist in Anhang I enthalten.
5. Da der Verwaltungsrat beschlossen hat, die obengenannten Maßnahmen erst auf seiner 332. Tagung (März 2018) zu erörtern, ist der Arbeitsplan für die Stärkung des Aufsichtssys-

¹ GB.329/INS/PV, Abs. 148.

² GB.329/INS/5(Add.)(Rev.), Abs. 4; GB.329/PV, Abs. 137.

³ GB.329/INS/5, Abs. 22 und GB.329/INS/5(Add.)(Rev.), Anhang I.

⁴ Die neueste Gesamtübersicht über das Aufsichtssystem bietet der gemeinsame Bericht der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit von 2016 (GB.326/LILS/3/1).

tems entsprechend angepasst worden. Es wird daher vorgeschlagen, die Überprüfung der Umsetzung des Arbeitsplans im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Normeninitiative – die ursprünglich für ebendiese 332. Tagung vorgesehen war⁵ – bis zur 334. Tagung (Oktober–November 2018) zurückzustellen.

I. Vorrangige Maßnahmen zur Prüfung durch den Verwaltungsrat im März 2018

1. Prüfung der Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 24 der Verfassung (Maßnahme 2.2)

6. Eine Bewertung der Praktiken, die in Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren nach Artikel 24 der Verfassung angewandt werden, mag den Schluss nahelegen, dass dieses Verfahren recht zufriedenstellend funktioniert (siehe Anhang II für eine Übersicht mit einschlägigen Sachinformationen). Im vorliegenden Abschnitt werden jedoch Möglichkeiten dargestellt, wie das Verfahren weiter verbessert werden kann, um so zur Stärkung des Aufsichtssystem beizutragen; in diese Darstellung sind auch die Ergebnisse früherer Diskussionen im Verwaltungsrat und informeller Konsultationen der Mitgliedsgruppen, die in jüngster Zeit durchgeführt wurden, eingeflossen.
7. Die Darstellung der einschlägigen Optionen folgt den drei Hauptstufen des Verfahrens: i) Eingang einer Beschwerde und ihre Bearbeitung, bis der Verwaltungsrat beschließt, wie sie weiter zu behandeln ist (z.B. Einsetzung eines Ausschusses), ii) sachliche Prüfung der Beschwerde und Ergebnis der Prüfung (z.B. Billigung der Empfehlungen des dreigliedrigen Ausschusses durch den Verwaltungsrat) und iii) Folgemaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, einschließlich Umsetzung der Empfehlungen (z.B. im Wege technischer Unterstützung). Unter Berücksichtigung der bei den jüngsten informellen Konsultationen vorgebrachten Bemerkungen wird ein Beschwerdeformular in elektronischer Form vorgeschlagen, das in Anhang III wiedergegeben ist.

1.1. Eingang und Bearbeitung von Beschwerden

8. Seit der Annahme der ersten Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden im Jahr 1932 (nach Einreichung der ersten Beschwerde) ist die Organisation stets so vorgegangen, dass nach Eingang der Beschwerde überprüft wird, ob die in Artikel 24 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind und auf diesen Artikel ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese Anforderungen werden in Artikel 2 Absatz 2 der Beschwerdeverfahrensordnung in Form von sechs Zulässigkeitsvoraussetzungen klar dargelegt.⁶ Einige Mitgliedsgruppen haben Bedenken angemeldet, dass Beschwerden mitunter ohne angemessene Berücksichtigung der einschlägigen innerstaatlichen Mechanismen (rechtlichen und anderen, etwa auch

⁵ GB.329/INS/5, Abs. 5-11.

⁶ „Die Zulässigkeit einer Beschwerde unterliegt den folgenden Voraussetzungen: a) sie muss dem Internationalen Arbeitsamt schriftlich übermittelt werden; b) sie muss von einem Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ausgehen; c) sie muss ausdrücklich auf Artikel 24 der Verfassung der Organisation Bezug nehmen; d) sie muss ein Mitglied der Organisation betreffen; e) sie muss auf ein Übereinkommen Bezug nehmen, dessen Vertragspartei das Mitglied ist, gegen das sie gerichtet ist; f) sie muss angeben, in welcher Hinsicht das Mitglied, gegen das sie gerichtet ist, nicht die effektive Durchführung des genannten Übereinkommens in seinem Hoheitsgebiet sichergestellt haben soll.“

dreigliedrigen Charakters) eingereicht werden. Die Beschwerdeverfahrensordnung verlangt zwar nicht, dass alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein müssen, doch bietet der bestehende Regelungsrahmen Spielraum, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen. So berücksichtigen die mit der sachlichen Prüfung einer Beschwerde befassten dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse in der Praxis die innerstaatlichen Verfahren, die mit der Behandlung der vorgebrachten Behauptungen zu tun haben. Außerdem können die Ausschüsse weitere Auskünfte über diese Verfahren und ihre Ergebnisse anfordern, und sie tun dies in der Praxis auch. Die in dem Musterformular in Anhang III verlangten Angaben zum Rückgriff auf innerstaatliche Verfahren (Punkt 5) sollten den dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüssen die Berücksichtigung dieser Frage noch weiter erleichtern. Ausgehend von dieser Praxis und unter Wahrung aller Garantien, die den beschwerdeführenden Organisationen den Zugang zum Aufsichtssystem sichern, könnte der Verwaltungsrat in Betracht ziehen, einzelstaatliche Mechanismen bereits auf einer früheren Stufe des Verfahrens stärker ins Spiel zu bringen, wie dies in den nachstehenden Absätzen vorgeschlagen wird.

9. Wird eine Beschwerde als zulässig erachtet, so wird gewöhnlich ein dreigliedriger Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der sie in der Sache zu prüfen hat. Die Beschwerdeverfahrensordnung sieht nur in zwei Fällen andere Möglichkeiten vor. Erstens, wenn sich die Beschwerde auf ein Übereinkommen bezieht, das die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Kollektivverhandlungen betrifft: in diesem Fall ist die Beschwerde stets an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) überwiesen worden. Zweitens, wenn sich die Beschwerde auf Tatsachen und Behauptungen bezieht, die in ähnlicher Form bereits Gegenstand einer früheren Beschwerde waren: in diesem Fall kann die Einsetzung eines dreigliedrigen Ausschusses verschoben werden, bis der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) die Folgemaßnahmen zu den früher vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen geprüft hat. Die Prüfung durch einen dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschuss sollte daher zwar als Standardoption beibehalten werden, der Vorstand des Verwaltungsrat könnte aber eine Empfehlung in Betracht ziehen, dass die Beschwerde, nachdem sie für zulässig erachtet worden ist, an einen Ad-hoc-Ausschuss überwiesen wird und dass als erster Schritt ein befristeter Zeitraum vorgesehen wird, um eine Schlichtung oder sonstige vergleichbare Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ermöglichen oder anzuregen, vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer hierzu bereit und die Regierung damit einverstanden ist. Dieser Beschluss könnte auch von den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses selbst gefasst werden. Eine Schlichtung oder sonstige vergleichbare Maßnahmen bedürften der Bereitschaft und des Einverständnisses der an der Beschwerde beteiligten Parteien. Die sonstigen Maßnahmen könnten bestehende innerstaatliche Rechtsverfahren einschließen, die für die Regelung der Angelegenheit hilfreich sein könnten, sowie gegebenenfalls innerstaatliche Schlichtungsmechanismen, die zur Behandlung von bei der IAO eingereichten Beschwerden eingerichtet worden sind. Für diesen ersten Schritt könnten die folgenden Vorkehrungen und Garantien vorgesehen werden:

- i) Der Beschwerdeführer müsste sein Interesse und seine Bereitschaft bekunden, dass auf innerstaatlicher Ebene Schlichtungsbemühungen oder sonstige Maßnahmen unternommen werden. Dies könnte durch einen entsprechenden Abschnitt in dem Musterformular ausgelotet werden – siehe Anhang III. Als Alternative haben einige Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen, den Beschwerdeführer zu bitten, sein Interesse und seine Bereitschaft zu bekunden, Schlichtungsbemühungen oder sonstige Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene zu unternehmen, sobald der Beschluss, zu einer Schlichtung, Vermittlung oder sonstigen vergleichbaren Maßnahmen zu ermutigen, vom Vorstand oder von dem dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschuss gefasst worden ist; andere haben vorgeschlagen, dass Kontakte des Generaldirektors mit der Regierung und dem Beschwerdeführer zur Förderung einer Schlichtung oder sonstiger Maßnahmen auf nationaler Ebene (siehe Unterabsatz iii)) nur unter der Voraussetzung stattfinden sollten, dass der Beschwerdeführer sein Interesse bekundet und die Regierung danach zugestimmt hat;

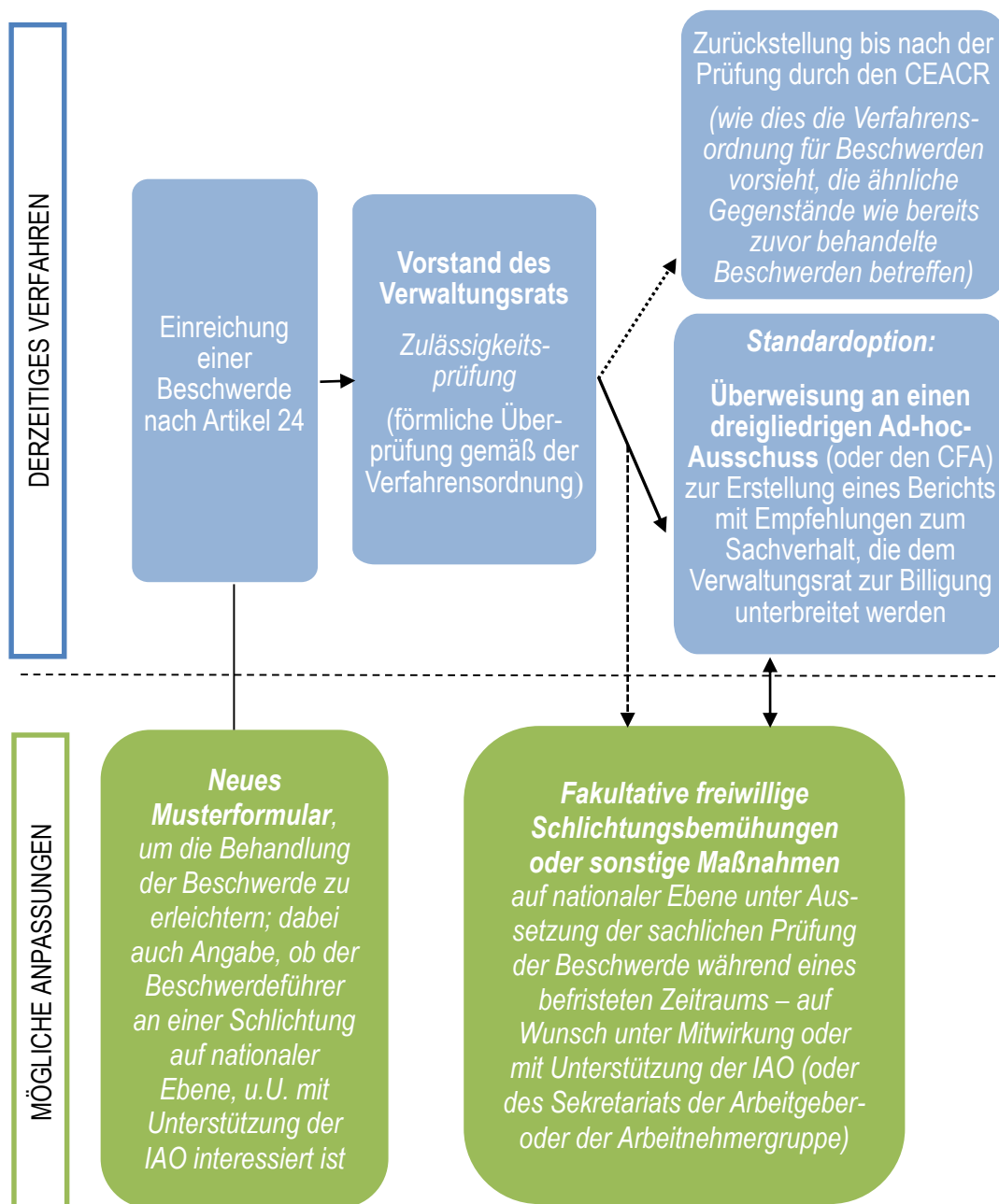
- ii) Nach der Prüfung, ob die Zulässigkeitsanforderungen erfüllt sind, könnte der Vorstand dem Verwaltungsrat empfehlen, dass gleichzeitig mit der Einleitung des Verfahrens und der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses der Generaldirektor Kontakt mit der Regierung und dem Beschwerdeführer aufnimmt, um ihre Bereitschaft zu sondieren, sich während eines befristeten Zeitraums (z.B. sechs Monate oder weniger) um eine Regelung im Wege von Schlichtung oder sonstigen Maßnahmen zu bemühen.
- iii) Sind der Beschwerdeführer und die Regierung mit solchen Schlichtungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen einverstanden, so würden sie mitteilen, ob sie wünschen, dass das Amt (oder das Sekretariat der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe) mitwirkt und/oder die vorgesehenen Schlichtungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen in geeigneter Weise unterstützt.
- iv) Die sachliche Prüfung der Beschwerde würde vorübergehend ausgesetzt, doch der Ad-hoc-Ausschuss könnte, sofern er dies für angebracht erachtet, beschließen, während der Laufzeit dieser Frist zusammenzutreten, um die Fortschritte zu überprüfen.
- v) Nach Ablauf der Frist für die Schlichtungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen auf nationaler Ebene bzw. zu jedwedem früheren Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer diese Maßnahmen für gescheitert erklärt und die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, würde der dreigliedrige Ad-hoc-Ausschuss zur nächsten Stufe des Verfahrens übergehen und die Beschwerde in der Sache prüfen.

10. In Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die Leitung des Verfahrens könnte der Verwaltungsrat vielleicht versuchsweise den oben dargelegten Ansatz wählen, wenn er die Organe zur sachlichen Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 bestimmt (z.B. dreigliedrige Ad-hoc-Ausschüsse oder den CFA). Diese Anpassung des Verfahrens könnte während eines Zeitraums von zwei Jahren erprobt und evaluiert werden. Während dieses Zeitraums würde ergänzend zu der bestehenden Verfahrensordnung als zeitweilige Vorkehrung auch die oben dargestellte Möglichkeit freiwilliger Schlichtungsbemühungen oder sonstiger Maßnahmen auf nationaler Ebene vorgesehen. Führt die versuchsweise Anwendung zu zufriedenstellenden Ergebnissen, so könnte der Verwaltungsrat beschließen, dass die Verfahrensordnung und die einleitenden Bemerkungen dazu entsprechend überarbeitet werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Lehren, die sich aus der Anwendung während des Versuchszeitraums ziehen lassen. Mit diesen Vorkehrungen würden, in Einklang mit den allgemeinen Leitgrundsätzen für die Stärkung des Aufsichtssystems,⁷ angemessene Garantien für die beschwerdeführenden Organisationen geboten und würde der Ausübung unzulässigen Drucks auf sie vorgebaut. Kommt kein dreigliedriger Konsens darüber zustande, ob die Einräumung eines befristeten Zeitraums für Schlichtungsbemühungen oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene angebracht ist, so würde weiterhin das Verfahren in seiner derzeitigen Form, nämlich die Standardoption der Überweisung an einen dreigliedrigen Ausschuss, angewandt. Außerdem wäre für die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens die Zustimmung der beschwerdeführenden Organisation erforderlich, die jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens und die sachliche Prüfung der Beschwerde durch den dreigliedrigen Ausschuss beantragen könnte. Die folgende Abbildung bietet eine schematische Darstellung des gegenwärtigen Verfahrens für die Behandlung von Beschwerden einerseits (in Blau) und der zur Prüfung vorgeschlagenen Option andererseits (in Grün, unter der gestrichelten Linie).⁸

⁷ GB.329/INS/5, Abs. 6-11.

⁸ Um eine Schlichtung mit Unterstützung der IAO kann auch bereits in einem noch früheren Stadium ersucht werden, beispielsweise bevor der Vorstand die Zulässigkeit der Beschwerde prüft. Dies war zum Beispiel 2016 bei einer Beschwerde der Fall, dass Brasilien das Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981, und das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, nicht eingehalten habe.

Abbildung 1. Mögliche Anpassungen des Verfahrens für die Behandlung von Beschwerden



11. Schließlich wurden von einigen Mitgliedsgruppen auch Fragen aufgeworfen, was die Überweisung von Beschwerden in Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit oder Kollektivverhandlungen an den CFA angeht (wie sie stets vom Verwaltungsrat beschlossen wird, um das einschlägige Fachwissen dieses Organs zu nutzen, Verfahrensüberschneidungen zu vermeiden und Kohärenz sicherzustellen); insbesondere wurde zu bedenken gegeben, ob zwischen der Behandlung von Beschwerden einerseits und von beim CFA eingereichten Klagen andererseits hinreichend unterschieden wird.⁹ Einige Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Praxis in Frage gestellt, Beschwerden automatisch an den CFA zu überweisen; dadurch

⁹ Seit (einschließlich) 1996 sind 14 Beschwerden nach Artikel 24 eingereicht worden, die Vereinigungsfreiheit oder Kollektivverhandlungen betrafen. Von diesen wurden fünf als nicht zulässig angesehen und neun an den CFA überwiesen.

habe sich nämlich die Grenze zwischen zwei unterschiedlichen Verfahren (Beschwerden nach Artikel 24 und Klagen beim CFA) verwischt und werde der Entscheidung des Beschwerdeführers bzw. Klägers für das eine oder andere Verfahren nicht hinreichend Rechnung getragen. Diesbezüglich sei zunächst darauf hingewiesen, dass die Überweisung in der Beschwerdeverfahrensordnung als eine Option – nicht als Verpflichtung – vorgesehen ist, über die der Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands zu entscheiden hat: „a) Wenn die Beschwerde sich auf ein Übereinkommen bezieht, das Gewerkschaftsrechte behandelt, kann der Verwaltungsrat beschließen, sie gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verfassung (Artikel 3 Absatz 2) zur Prüfung an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zu überweisen“.¹⁰ Im Jahr 1955, nach Eingang der ersten Beschwerde zu dem wenige Jahre zuvor verabschiedeten Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit, hatte sich der Verwaltungsrat bereits mit der Frage befasst, ob es angemessen ist, dass der CFA Beschwerden nach Artikel 24 prüft. Der Verwaltungsrat hat damals beschlossen, die Beschwerde an den CFA zu überweisen, denn „es erschiene nicht angemessen, dass solche Angelegenheiten vom Verwaltungsrat im Wege zweier parallel laufender Verfahren behandelt werden“.¹¹ In der Folge hat der Verwaltungsrat stets den CFA als das Aufsichtsorgan bestätigt, das am besten dazu geeignet ist, die Einhaltung der Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und über Kollektivverhandlungen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 24 zu überprüfen, und mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Abänderung der Beschwerdeverfahrensordnung wurde dies auch förmlich anerkannt. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der CFA Beschwerden dem Verwaltungsrat in gesonderten Berichten unterbreitet. Der Verwaltungsrat könnte den CFA auffordern, bei der Überprüfung seiner Arbeitsmethoden, die er gegenwärtig vornimmt, seine diesbezügliche Praxis zu prüfen und Vorschläge auch im Hinblick darauf auszuarbeiten, an ihn überwiesene Beschwerden im gleichen Format und nach dem gleichen Verfahren, das in der Verfahrensordnung für Beschwerden nach Artikel 24 vorgesehen ist, zu behandeln. Als Alternative könnte der Verwaltungsrat beschließen, den CFA anzuweisen, die an ihn überwiesenen Beschwerden gemäß den Verfahren zu prüfen, die in der Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 vorgesehen sind. Dies würde bedeuten, dass der CFA die sachliche Prüfung der Beschwerden in gesonderten Sitzungen vornimmt (vor oder nach der Tagung des CFA), dass dem CFA Zugang zu allen einschlägigen Einzelheiten der Beschwerde gewährleistet wird, einschließlich der Klage, der Rechtsvorschriften und zusätzlicher Informationen zu dem Fall, und dass er über die erforderliche Zeit zur Prüfung des Falles verfügt, auch wenn die Prüfung des Falles mehr als eine Tagung erfordert.

1.2. Prüfung der Beschwerden in der Sache: Verbesserung der Arbeitsweise der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse

12. Bei den jüngsten informellen Konsultationen stieß die Einsetzung eines ständigen Ausschusses zur Prüfung sämtlicher Beschwerden auf starke Bedenken oder sogar Widerstand. Dieser Option wird hier daher nicht weiter nachgegangen.
13. Es bestand kein Konsens darüber, ob im Interesse erhöhter Effizienz und Kohärenz des Verfahrens vorab allgemeine Fristen für die Bearbeitung und Prüfung von Beschwerden festgelegt werden sollten. Nach der Beschwerdeverfahrensordnung kann ein dreigliedriger Ad-hoc-Ausschuss im Zuge des Verfahrens Fristen festsetzen, beispielsweise für den Eingang

¹⁰ Absatz 12 a) der Einleitenden Bemerkungen der „Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation“ in Anhang I des *Kompandiums der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes*.

¹¹ Siehe die Sitzungsniederschrift der 130. Tagung des Verwaltungsrats, S. 47. Die Beschwerdeverfahrensordnung wurde in der Folge geändert, um diese Möglichkeit ausdrücklich vorzusehen.

der Erklärungen der Regierung und weiterer Auskünfte seitens der beschwerdeführenden Organisationen. Zur Wahrung dieser Flexibilität wird das Amt in seiner Rolle als Sekretariat die Bearbeitung von Beschwerden weiter verbessern, indem es für eine harmonisierte Behandlung Sorge trägt, etwa was Korrespondenz, Zeitvorgaben und Fristen für den Eingang von Antworten und die Einberufung von Ausschusssitzungen betrifft. Das Amt ist sich ganz besonders der Notwendigkeit bewusst, den Ausschussmitgliedern rechtzeitig vor ihrer Prüfung der Beschwerde die entsprechenden Dokumente verfügbar zu machen. Zu beachten ist ferner, dass sich die Zusammensetzung der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse auf die Dauer des Verfahrens und dessen Kosten auswirken kann, die je nach Übersetzungs- und Dolmetschbedarf mitunter sehr unterschiedlich ausfallen; auch müssten die Verwaltungsratsgruppen die Ausschussmitglieder zügig ernennen, damit es zu keinen Verzögerungen kommt.¹² Die Mitgliedsgruppen könnten erwägen, mit Blick hierauf Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise könnte der Verwaltungsrat auf einer seiner nächsten Tagungen eine Liste der Personen aufstellen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse als Mitglieder dreigliedriger Ausschüsse in Betracht kämen. Ein Blick auf die gegenwärtige Praxis in Zusammenhang mit diesen Fragen scheint zu zeigen, dass eine harmonisierte verfahrenstechnische Behandlung, mit der nötigen Flexibilität und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, durchaus gewährleistet ist. Was die inhaltliche Kohärenz anlangt, so obliegt es, entsprechend seinem Mandat, dem Amt, das nötige Fachwissen und die erforderliche technische Unterstützung bereitzustellen.

14. Im Interesse erhöhter Transparenz des Beschwerdeverfahrens und bei gleichzeitiger Beachtung der Vorschrift, dass alle Schritte des Verfahrens vor dem dreigliedrigen Ausschuss vertraulich sind (Artikel 3 Absatz 4 der Verfahrensordnung), könnte der Verwaltungsrat über den Stand der anhängigen Beschwerden und über die Folgemaßnahmen zu bereits geprüften Beschwerden mittels eines Informationsdokuments auf dem Laufenden gehalten werden (siehe den nächsten Abschnitt).
15. Was die Fachkenntnisse der Mitglieder dreigliedriger Ad-hoc-Ausschüsse anbelangt, so haben viele Mitgliedsgruppen bei den jüngsten Konsultationen und bei den Diskussionen im Verwaltungsrat vorgeschlagen, dass die aus der Regierungsgruppe entsandten Mitglieder des dreigliedrigen Ausschusses aus Mitgliedstaaten kommen, die das betreffende bzw. die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben, es sei denn, keine der Regierungen, die ordentliche oder Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats sind, hat die betreffenden Übereinkommen ratifiziert. Der Verwaltungsrat könnte beschließen, diesen Vorschlag zu billigen, vorbehaltlich einer späteren Überprüfung der Verfahrensordnung und der einleitenden Bemerkungen im Rahmen der Evaluierung des zweijährigen Versuchszeitraums für fakulta-

¹² Bei den jüngsten Konsultationen haben eine Reihe von Regierungsvertretern die Möglichkeit angesprochen, die Zusammensetzung der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse so zu ändern, dass aus der Regierungsgruppe ebenso viele Mitglieder ausgewählt werden wie aus der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zusammengenommen (also ein Verhältnis von 2:1:1). Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 seit jeher so verfahren wird, dass jede Gruppe die gleiche Zahl von Mitgliedern stellt. So wurde das Prinzip der Vertretung in gleichem Verhältnis auch unterstrichen, als die frühere Verfahrensordnungsbestimmung über die Zusammensetzung („der aus drei seiner Mitgliedern besteht, die jeweils aus der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe ausgewählt worden sind“) 1980 abgeändert wurde, um Flexibilität hinsichtlich der Größe der Ausschüsse zu bieten (in der gegenwärtigen Fassung von Artikel 3 heißt es: „die in gleicher Zahl aus der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe ausgewählt worden sind“). Diese Struktur kennzeichnet sowohl die Konferenz wie den Verwaltungsrat: in ihren Ausschüssen sind die Mitgliedsgruppen in einem gleichen Verhältnis vertreten (1:1:1), im Plenum hingegen, dem die Empfehlungen der Ausschüsse zur Annahme unterbreitet werden, verfügen die Regierungen über die doppelte Zahl von Vertretern (2:1:1). Das gilt auch für die Billigung der Berichte zu Beschwerden nach Artikel 24 oder der CFA-Berichte durch das Plenum des Verwaltungsrats sowie für das Verhältnis zwischen den Ausschüssen und dem Plenum der Konferenz.

tive freiwillige Schlichtungsbemühungen oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene entsprechend den obigen Ausführungen. Eine vom Amt vorgenommene Auswertung der in den letzten zehn Jahren eingegangenen, bearbeiteten und abgeschlossenen Beschwerden legt den Schluss nahe, dass die Maßnahme praktikabel ist, aber möglicherweise zur Folge hat, dass die Inanspruchnahme des Fachwissens von Mitgliedstaaten, die weniger Übereinkommen ratifiziert haben, verringert wird. Die Hälfte der 36 Beschwerden, die bearbeitet wurden, wurden von Ausschüssen geprüft, deren drei Mitglieder alle aus Ländern stammten, die die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In den anderen 18 Fällen kam mindestens ein Mitglied aus einem nicht ratifizierenden Land, und in vier Fällen kamen alle drei Mitglieder aus nicht ratifizierenden Ländern. Nur in einem Fall (und nur bei einem Mitglied) wäre es nicht möglich gewesen, ein qualifiziertes Ersatz-Ausschussmitglied zu finden, da keines der ordentlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats aus dieser Gruppe aus einem Land stammten, das das betreffende Übereinkommen ratifiziert hatte.

16. Was die Gewährleistung der Integrität des Verfahrens angeht, so haben einige Mitgliedsgruppen zu bedenken gegeben, dass es verfahrenstechnischer Schutzvorkehrungen bedürfe, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsratsmitglieder ihren Pflichten in dreigliedrigen Ausschüssen für Beschwerden nach Artikel 24 in objektiver und unparteiischer Weise nachkommen. Hierzu könnten eine Reihe einfacher Maßnahmen in Betracht gezogen werden wie zum Beispiel folgende: i) In den einleitenden Bemerkungen zur Verfahrensordnung könnte daran erinnert werden, dass die Mitglieder dreigliedriger Ausschüsse zwar die ihrer jeweiligen Gruppe entsprechenden Kenntnisse einbringen, aber nur dazu bestellt werden, eine objektive Überwachung der Anwendung der betreffenden internationalen Arbeitsnormen sicherzustellen, und nicht dazu, die Interessen einer der Verfahrensparteien zu vertreten ; ii) es könnten Maßnahmen erwogen werden, um die Ausschussmitglieder vor ungebührlicher Einflussnahme durch die Verfahrensparteien zu schützen (beispielsweise eine entsprechende Erklärung der Mitglieder, wenn sie solche Überwachungsaufgaben im Namen der Organisation übernehmen).

1.3. *Folgemaßnahmen zu Beschwerden*

17. Ein Blick auf die in den letzten zehn Jahren eingereichten Beschwerden und die Ergebnisse ihrer Behandlung macht deutlich, dass bei der Rückverfolgbarkeit der Folgemaßnahmen gewisse Schwachpunkte bestehen, unter anderem was die Frage angeht, ob technische Unterstützung angeboten oder geleistet wurde und ob es auf nationaler Ebene zu dreigliedrigen Folgemaßnahmen gekommen ist.¹³ Diesbezüglich könnten mehrere Vorschläge erwogen werden:

- a) Auf der Website der IAO **könnte ein Informationsdokument veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden**, so dass der Verwaltungsrat verfolgen kann, welche Folgemaßnahmen zu den im Rahmen von Verfahren nach Artikel 24 verabschiedeten Empfehlungen getroffen wurden (die nachstehende Übersicht zeigt anhand hypothetischer Beispiele, wie eine Darstellung von Stand und Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Beschwerden nach Artikel 24 aussehen könnte). Ein solches Informationsdokument würde nicht nur die Transparenz erhöhen, sondern auch dem Verwaltungsrat sowie den betroffenen Regierungen und Beschwerdeführern ermöglichen, sich über

¹³ In den Empfehlungen dreigliedriger Ad-hoc-Ausschüsse werden die Länder oftmals nicht ausdrücklich dazu eingeladen, technische Unterstützung durch das Amt in Anspruch zu nehmen (bei den 42 seit 2006 geprüften Beschwerden wurde in fünf Fällen die Regierung hierzu eingeladen, und in zwei dieser Fälle haben die Aufsichtsorgane in der Folge festgestellt, dass eine solche Unterstützung tatsächlich geleistet wurde). Anhand der von den Aufsichtsorganen veröffentlichten Angaben lässt sich zudem nur schwer systematisch beurteilen, ob und welche dreigliedrigen Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene getroffen wurden.

den Fortgang der laufenden Beschwerdeverfahren (auch darüber, ob Auskünfte seitens der einen oder der anderen Partei noch ausstehen) und ihre Folgemaßnahmen zu informieren. Das Dokument würde jedoch lediglich angeben, ob Folgemaßnahmen getroffen wurden, und nicht selbst eine Bewertung der Ergebnisse dieser Maßnahmen darstellen.

Übersicht 1. Beschwerden nach Artikel 24: Stand und Folgemaßnahmen (hypothetische Beispiele)

Eingangsdatum	Land	Übereinkommen Nr.	Bericht und Beschluss des VR/Stand der Behandlung im VR	Prüfung durch den CEACR	Technische IAA-Unterstützung bzw. IAA-Mission	Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene?
1. Februar 2017	X	181	Antwort der Regierung eingegangen – Prüfung anhängig	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
2. Januar 2010	Y	169	Beschluss des Verwaltungsrats vom März 2011 Bericht	nein (es werden noch Auskünfte seitens der Regierung erwartet)	beantragt	
5. Juni 2009	Z	111	Beschluss des VR vom November 2010 Bericht	Folgeüberwachung im Jahr 2012 (den Empfehlungen wurde in vollem Umfang nachgekommen)		Konsultation auf nationaler und regionaler Ebene im September 2011
6. Juni 2008	K	87	Überweisung an den CFA durch Beschluss des VR vom November 2009 Gesonderter CFA-Bericht	Folgeüberwachung im Jahr 2011	technische Unterstützung durch das IAA-Außenbüro von März bis Oktober 2010	

Gelb: Im Gange.
Grün: Erhalten/abgeschlossen.
Rot: Nicht erhalten/abgelehnt.

- b) **Stärkere Integration der Folgemaßnahmen in Empfehlungen.** Bei Beschwerden, zu denen der Verwaltungsrat der Regierung ein Tätigwerden empfiehlt, könnten die Folgemaßnahmen in systematischerer Weise in den Wortlaut der in den Berichten der dreigliedrigen Ausschüsse enthaltenen Empfehlungen aufgenommen werden, auch was technische Unterstützung und dreigliedrige Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene angeht. Um die Einführung einer solchen Praxis und die Auffindbarkeit der Maßnahmen zu erleichtern, könnte vorgesehen werden, dass die Berichte der dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüsse einen entsprechenden Textabschnitt als fakultativen Standardbestandteil enthalten (der auf Beschluss des betreffenden dreigliedrigen Ausschusses soweit jeweils angemessen aufgenommen würde). Desgleichen könnte das Amt, wenn ein Tätigwerden empfohlen wurde, in dem Übermittlungsschreiben zu den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen die Regierung einladen, eine technische Unterstützung durch das Amt – insbesondere durch dessen Außendienstspezialisten – in Anspruch zu nehmen,¹⁴ um einen Aktionsplan mit einem festen Zeitrahmen

¹⁴ Letzterer Punkt gilt auch für andere Aufsichtsverfahren und sollte zusammen mit den Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene (Maßnahme 4.2) und im Rahmen des Aufsichtssystems (Maßnahme 1.2) erörtert werden.

aufzustellen, der es gegebenenfalls ermöglichen soll, im Rahmen der durch Artikel 22 geforderten Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zu Empfehlungen Bericht zu erstatten (somit würde sich für das betroffene Land der Berichterstattungsanforderung nicht erhöhen). Die Folgemaßnahmen könnten, namentlich wenn es sich auf nationaler Ebene um dreigliedrige Maßnahmen handelt, auch in die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCPs) aufgenommen werden.

18. Einige Verwaltungsratsmitglieder haben vorgeschlagen, dass es im Interesse einer dreigliedrigen Steuerung und möglichst wirksamer Folgemaßnahmen zu Empfehlungen den dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüssen möglich sein sollte, die Maßnahmen, die aufgrund der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Empfehlungen zu einer Beschwerde ergriffen werden, weiterzuverfolgen, denn der betreffende Ausschuss sei mit der Angelegenheit am besten vertraut und daher am besten imstande, eine solche Weiterverfolgung wahrzunehmen. In Anhang IV werden diese Möglichkeit und ihre Implikationen in groben Zügen dargestellt. Andere Verwaltungsratsmitglieder haben die Praktikabilität einer zeitlichen Weiterverfolgung durch die Ad-hoc-Ausschüsse in Frage gestellt oder die Auffassung geäußert, dass eine solche Weiterverfolgung die Folgeüberwachung durch den CEACR sinnvoll ergänzen, aber nicht ersetzen könnte. Bestimmte Mitglieder waren der Ansicht, dass es ein Gebot der Rechtssicherheit sei, das Beschwerdeverfahren rechtzeitig abzuschließen, und dass der Abschluss nicht durch die fortgesetzte Überwachung durch die Ad-hoc-Ausschüsse behindert werden sollte.

2. Straffung der Berichterstattung (Maßnahme 3.1)

19. Mit einer Straffung der Berichterstattung wird dem Erfordernis nachgekommen, die Relevanz und Effizienz des Aufsichtssystems zu stärken und seine Tragfähigkeit zu gewährleisten. Gestützt auf eine Evaluierung der Finanzierbarkeit und technischen Machbarkeit sowie auf Konsultationen der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen werden nachstehend Optionen für folgende Aspekte dargelegt:
- i) vollständige Informatisierung des Aufsichtssystems, einschließlich eines effizienten elektronischen Managements der Arbeit der Aufsichtsorgane und eines gesicherten Systems zur Online-Übermittlung von Berichten und sonstigen Dokumenten der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, und
 - ii) Straffung der Berichte und Informationen, um zum einen den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten zu erleichtern und zum anderen Wirksamkeit, Qualität und Effizienz zu steigern.¹⁵

2.1. *Informatisierung des Aufsichtssystems – elektronische Berichterstattung*

20. Im Rahmen des Aufsichtssystems werden derzeit zwar bestimmte elektronische Ressourcen verwendet (wie die Aufnahme von gemäß Artikel 22 vorgelegten Berichten in eine sichere E-Plattform oder Übermittlung dieser Berichte per E-Mail), doch wird nach wie vor hauptsächlich mit Dokumenten in Papierform gearbeitet. Bei einer mit Unterstützung der IT-Hauptabteilung des IAA (INFOTEC) vorgenommenen Prüfung der Aspekte Finanzierbarkeit und technische Durchführbarkeit wurden zwei miteinander verknüpfte Gruppen von Maßnahmen zum weiteren Ausbau der IT-Hilfsmittel für die Arbeit der Aufsichtsorgane ermittelt: i) ein Dokumentenverwaltungs- und Informationsmanagementsystem für die

¹⁵ GB.329/INS/5, Abs. 30-31.

Aufsichtsorgane, das der Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) gebilligt hat; und ii) Ermöglichung eines elektronischen Zugangs zum Aufsichtssystem für die Mitgliedsgruppen, insbesondere durch elektronische Berichterstattung.¹⁶ Die nachstehenden Absätze enthalten weitere Angaben zu dem vorgeschlagenen elektronischen Berichterstattungssystem für die Mitgliedsgruppen.

- 21.** Was den elektronischen Zugang betrifft, so ist ja Sinn und Zweck der elektronischen Berichterstattung („e-reporting“), den ständig zunehmenden Berichtsaufwand zu verringern, dem sich die Regierungen gegenübersehen. Zur Umkehr dieses Trends wurde unter anderem vorgeschlagen, einen längeren Berichterstattungszyklus vorzusehen; diese Option wird gegenwärtig geprüft und dürfte zu einer etwas effizienteren Berichterstattung führen. Ein weiterer Weg, wie die Berichterstattung verringert und vereinfacht und die Effizienz auf längere Sicht dauerhaft verbessert werden könnte, wäre ein besserer Einsatz der Technologien. Es sollte kein neues System in Betracht gezogen werden, das den Regierungen unangemessene, zusätzliche Verwaltungsarbeit aufbürdet; das würde keine Verbesserung erbringen. Vielmehr ginge es darum, in umfassender Absprache mit den Mitgliedsgruppen, einschließlich Pilotversuchen auf verschiedenen Stufen, die Entwicklung eines intelligenteren elektronischen Berichterstattungssystems in Erwägung ziehen, das mithilfe elektronischer Berichtsformulare, soweit möglich, einfachere Optionen bieten würde. Das Ziel wäre ein dynamisches elektronisches Formular, das leicht ausgefüllt werden kann und das den von einigen Regierungen angesprochenen operationellen Zwängen Rechnung trägt, insbesondere wenn bei den nationalen Verfahren mehrere Redakteure im Spiel sind und interne Genehmigungsvorgaben beachtet werden müssen. Dabei könnten verschiedene Möglichkeiten vorgesehen werden, zum Beispiel die Option, bereits erteilte Auskünfte nicht noch einmal zu übermitteln, aktive und inaktive Felder mit einfachen Optionen wie etwa „keine Änderung seit dem letzten Bericht“, die Möglichkeit, direkt auf Bemerkungen des CEACR zu antworten, usw. Alle größeren Änderungen, die infolge der Anwendung technologischer Hilfsmittel an den gegenwärtigen Berichtsformularen vorgenommen würden, müssten selbstverständlich vom Verwaltungsrat gebilligt werden. Mit besonderer Aufmerksamkeit müsste ferner die Frage der Vorlage von Bemerkungen der Sozialpartner geprüft werden, um zu einer optimalen, flexiblen Lösung für die Aufrechterhaltung dieses Kernaspekts des Berichterstattungssystems zu gelangen. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats regten an, an der elektronischen Übermittlung von Berichten und Bemerkungen der Sozialpartner als Option festzuhalten, aber „offline“ (d.h. per E-Mail). Alle diese Fragen müssen frühzeitig bereits bei der Analyse eines etwaigen Projekts und der Bestimmung seines Umfangs angegangen werden.
- 22.** Ein umfassendes Online-Berichterstattungssystem, das den Bedürfnissen der IAO-Mitgliedsgruppen gerecht wird, würde nicht nur vereinfachte Berichterstattungspflichten bieten, sondern auch zu einer einfacheren elektronischen Archivierung führen, und dies sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Amt. Das Amt würde selbstverständlich die technischen Kapazitäten der Länder berücksichtigen und diesbezüglich maßgeschneiderte Schulungsinstrumente entwickeln. Mit all diesen Maßnahmen könnten sich in Zukunft beträchtliche Zeit- und Kosteneinsparungen erzielen lassen. Zudem ist zu erwarten, dass eine Automatisierung der Verfahren und eine Vereinfachung der Kommunikation zwischen den IAO-Mitgliedsgruppen und dem CEACR-Sekretariat durch intelligenteres elektronische Berichterstattung eine Steigerung der Effizienz zur Folge haben, etwa eine raschere Behandlung der Berichte und eine verbesserte Kontrolle durch das Sekretariat, geringeren Papierverbrauch, raschere Bewertungen relevanter Inhalte und sicheren Zugang zur Gesamtheit der verfügbaren

¹⁶ Gegenwärtig werden die Berichte, die die Regierungen – etwa aufgrund von Artikel 22 der Verfassung – unterbreiten, und die Bemerkungen der Sozialpartner von den Aufsichtsorganen geprüft, ohne veröffentlicht zu werden.

Informationen. Dies entspräche voll und ganz der allgemeinen IT-Strategie, die der Verwaltungsrat gebilligt hat.¹⁷

23. Die Einführung dieses umfassenderen, mittels der NORMLEX-Plattform zu integrierenden Online-Berichterstattungssystems würde Verfahrensanalysen, Anforderungsbeschreibungen, die Konzeption von Sicherheitsmodulen und weitere technische Entwicklungen sowie eine Schulung der Mitgliedsgruppen in der Anwendung des neuen Systems erfordern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die Kosten des elektronischen Berichterstattungssystems für die Übermittlung von gemäß Artikel 19 und 22 vorzulegenden Berichten auf rund 423.000 US-Dollar veranschlagt. Dieser Betrag lässt sich wie folgt nach Gegenstand und geschätzter Arbeitszeit aufschlüsseln:

- 1) Analyse des Projekts und Bestimmung seines Umfangs (zehn Tage).
- 2) Überprüfung der einzelnen Formulare (20 Tage).
- 3) Entwicklung eines Sicherheitsmoduls (zehn Tage).
- 4) Artikel 19 – Generisches Formularmodul (30 Tage).
- 5) Artikel 22/35 – Entwicklung eines Berichtsformularmoduls für alle Instrumente (100 Tage).
- 6) Dreisprachiges Dashboard für Länderberichte (40 Tage).
- 7) Management-Dashboard (35 Tage).
- 8) Unterstützung nach Einführung des Systems und geringfügige Verbesserungen (35 Tage).

Übersicht 2. Einmalige Kosten eines umfassenden elektronischen Systems für die Berichterstattung an den CEACR

	US-Dollar
Informationstechnologische Leistungen (insbesondere Entwicklung von Modulen für Berichtsformulare, Sicherheitsmodulen und Dashboards)	350.000
Überprüfung der Arbeitsabläufe (insbesondere Berichtsformulare zu jedem Instrument)	33.000
Projektmanagement und -koordinierung	40.000
Insgesamt	423.000

¹⁷ Im Rahmen der Schritte, die das Amt unternommen hat, um IT-Verbesserungen einzuführen, und als Pilotprojekt im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 ist das Amt dabei, ein fakultatives Online-Instrument einzuführen, um die Berichterstattung im Rahmen der Jährlichen Überprüfung zu erleichtern und insbesondere um von Ausgangsdaten, die vom Amt auf der Grundlage der von Regierungen übermittelten Berichte zusammengestellt werden, zu Ausgangsdaten überzugehen, die von den Regierungen unmittelbar online aktualisiert werden, wobei Bemerkungen der Sozialpartner eingefügt werden. Es ist zu hoffen, dass die Umsetzung dieser Online-Instrumente von den in diesem Abschnitt erwähnten Entwicklungen der elektronischen Berichterstattung profitieren wird.

24. Was die Wartungskosten angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass Softwarewartung ein sehr breit gestecktes Feld ist und man darunter häufig sämtliche Arbeiten an einem Anwendungsprogramm versteht, nachdem dieses in Betrieb genommen wurde. Dazu gehören die Beseitigung von Fehlern, der Ausbau, die Löschung und die Hinzufügung von Kapazitäten, Anpassungen an Änderungen bei den Datenanforderungen und im Betriebsumfeld sowie die Verbesserung von Leistung, Benutzerfreundlichkeit oder sonstiger qualitativer Komponenten. Hierfür werden in der Softwarebranche gewöhnlich für das erste Jahr 20 Prozent der Gesamtentwicklungskosten und für jedes weitere Jahr danach 10 Prozent vorgemerkt. Somit ist nach der Einführung des Systems mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 10 Prozent pro Jahr für Unterstützungsleistungen zu rechnen.
25. Anhand der Leitvorgaben des Verwaltungsrates und ausgehend von den Lehren aus der Umsetzung des neuen Berichtsformulars für vereinfachte Berichte (Absatz 47) und des vorgeschlagenen Pilotprojekts für die Festlegung von Ausgangsdaten (Absatz 49) würde das Amt in enger Abstimmung mit den Mitgliedsgruppen weiter an Vorschlägen für ein mögliches künftiges elektronisches Berichterstattungssystem arbeiten.

2.2. **Straffung der Berichte und Informationen** ¹⁸

26. Was die Straffung der Berichte und Informationen betrifft, so wurde bis Anfang der 2000er-Jahre hauptsächlich ein quantitativer Ansatz verfolgt; das Ziel dabei war es, die Zahl der jährlich zu unterbreitenden Berichte und die damit verbundene Arbeitsbelastung zu verringern, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass die Mitgliedsgruppen außerhalb des Berichterstattungszyklus Zugang zum CEACR haben. Seit Anfang der 2000er-Jahre ist ein Übergang zu einem weiter gesteckten Ansatz erfolgt, bei dem auch die Rationalisierung der Berichterstattung in den Blick gefasst wird (z.B. Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand für die Zwecke der Berichterstattung, was auch eine umfassendere thematische Überprüfung ermöglicht). Anhang V enthält eine historische Übersicht über die wichtigsten Anpassungen, die an dem System für die regelmäßige Berichterstattung vorgenommen wurden.
27. Zur Weiterverfolgung dieses breiteren Ansatzes für eine gestraffte Berichterstattung werden nachstehend Optionen dargelegt, die Folgendes betreffen: i) die Vorlage von Berichten und Angaben, einschließlich einer Überprüfung der Modalitäten für die thematische Gruppierung der Übereinkommen, und ii) die Form der Berichte und den Inhalt der Berichtsformulare, einschließlich einer klareren Unterscheidung zwischen vereinfachten und ausführlichen Berichten.
28. Alle dargelegten Optionen sollen die Gewähr dafür bieten, dass a) die für das Aufsichtssystem verfügbaren Informationen oder die Ergebnisse der Arbeit des Aufsichtssystems weder quantitativ noch qualitativ beschnitten werden, b) den Mitgliedstaaten ihre Berichterstattungspflichten nicht erschwert, sondern erleichtert werden und c) der Nutzwert der übermittelten Informationen maximiert wird, und dies sowohl für die Arbeit der Organisation als auch für die Bemühungen der Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Normen nachzukommen.

2.2.1. Thematische Gruppierung der Übereinkommen

29. Eine thematische Gruppierung der Übereinkommen bietet vor allem zwei Vorteile:

¹⁸ Bei der Maßnahme 3.1 liegt zum derzeitigen Stand der Schwerpunkt auf dem Verfahren für die regelmäßige Berichterstattung nach Artikel 22.

- a) *Für die Berichterstattung:* Für die Regierungen reduziert sich der Verwaltungsaufwand, wenn ihre Berichterstattungspflichten in einem gegebenen Jahr auf Übereinkommen mit ähnlichem Sachgegenstand konzentriert sind. Das erleichtert die Sammlung der erforderlichen Angaben auf nationaler Ebene und die Abstimmung mit den Behörden, die die Arbeitsministerien zu konsultieren haben.
- b) *Für die Kommentare der Aufsichtsorgane:* Eine thematische Gruppierung ermöglicht es dem CEACR, i) eine umfassendere Überprüfung vorzunehmen, da er sich ein breiteres und vollständigeres Bild davon machen kann, wie die thematisch miteinander verknüpften Verpflichtungen aufgrund der ratifizierten Übereinkommen umgesetzt wurden, ii) thematische oder systemische Fragen in miteinander zusammenhängenden Bereichen besser zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten und iii) den Kommentaren mehr Nachdruck zu verleihen und sie stärker ins Licht zu rücken, indem sie in konsolidierter Weise und besser miteinander verknüpft (statt gesondert zu verschiedenen Aspekten derselben Frage) vorgebracht werden.

Diese Vorteile sowie die Optionen, wie sie noch weiter ausgebaut werden können, werden nachstehend näher dargelegt.

2.2.1.1. *Thematische Gruppierung der Übereinkommen für die Berichterstattung*

30. Die Mitgliedsgruppen haben sich 2001–02 bei der Erörterung der thematischen Gruppierung der Übereinkommen klar für eine Gruppierung der Berichte ausgesprochen, so dass die Berichte zu verwandten Sachgegenständen zusammen erstellt und übermittelt werden können.¹⁹ Die derzeit für die Berichterstattung geltende Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand wurde vom Verwaltungsrat gebilligt und wird seit 2003 angewandt.
31. Ausgehend von den insgesamt positiven Ergebnissen, die die erste Evaluierung der Gruppierung der Übereinkommen ergeben hat,²⁰ könnte der Verwaltungsrat an einer weiteren Verbesserung des thematischen Ansatzes arbeiten, damit die oben dargelegten Ziele noch besser verwirklicht werden können, und auf eine Reihe von Bedenken und Vorschlägen eingehen, die bei den jüngsten Konsultationen und den Beratungen im Verwaltungsrat vorgebracht wurden. Insbesondere kommt es bei der Anwendung der gegenwärtigen Gruppierung (bei der die Länder alphabetisch in verschiedene Gruppen aufgeteilt werden) immer noch häufig

¹⁹ Die Regierungen hatten erklärt, es würde ihren Verwaltungsaufwand verringern, wenn sie im gleichen Jahr über alle Übereinkommen mit ähnlichem Sachgegenstand, oder zumindest eine größere Zahl solcher Übereinkommen, Bericht erstatten könnten. Dadurch, so wurde unterstrichen, würde die Sammlung von Informationen auf nationaler Ebene erleichtert, denn es würde den Arbeitsministerien ermöglichen, die anderen Ministerien und nationalen Einrichtungen und Behörden in stärker konzentrierter Weise zu konsultieren und die entsprechenden Angaben dem Amt in besser abgestimmter Weise zu übermitteln. Es wurde auch festgestellt, dass es für das Amt vorteilhaft sein könnte, wenn es die Durchführung miteinander zusammenhängender Übereinkommen in kohärenterer Weise untersuchen kann (GB.282/LILS/5, Abs. 18). Siehe auch GB.283/LILS/6, GB.283/10/2, Abs. 39 und den entsprechenden Beschluss.

²⁰ Als die Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand für die Berichterstattung 2009 einer Evaluierung unterzogen wurde, fielen die Ergebnisse im Allgemeinen positiv aus (siehe GB.306/LILS/4). Ferner sei erwähnt, dass nach der Annahme der Erklärung über soziale Gerechtigkeit im Jahr 2008 die Möglichkeit geprüft wurde, den Zyklus der Berichterstattung gemäß Artikel 22 mit den Allgemeinen Erhebungen und wiederkehrenden Diskussionen zu synchronisieren. Das schloss auch die Idee ein, für die Berichterstattung die Übereinkommen jeweils nach ihrem strategischen Ziel zu gruppieren. Der Verwaltungsrat entschied jedoch, dass die Gruppierung nach Sachgegenstand beibehalten werden sollte. Siehe GB.310/LILS/3/2, GB.310/11/2, Abs. 49 und den entsprechenden Beschluss.

vor, dass Berichte zu ratifizierten Übereinkommen mit verwandten Sachgegenständen für ein Land nicht im gleichen Jahr angefordert werden, wie die nachstehende Übersicht für eine Gruppe von Ländern zeigt. Mit den Farbcodes werden die enger miteinander zusammenhängenden Sachgegenstände hervorgehoben. Dieses Beispiel spricht dafür, dass die thematische Kohärenz bei den jährlich angeforderten Berichten im Rahmen des gegenwärtig geltenden Zyklus noch weiter verbessert werden kann.

Übersicht 3. Gegenwärtiger Berichterstattungszyklus – angeforderte Berichte für die Länder A-F (2012–16)

2012	2013	2014	2015	2016
Ü.100, Ü.111	Ü.87, Ü.98	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182	Ü.100, Ü.111	Ü.87, Ü.98
Ü.81, Ü.129	Ü.144	Ü.122	Ü.81, Ü.129	Ü.144
Soziale Sicherheit	Sozialpolitik	Seeleute	Arbeitsschutz	Fischer
Hafenarbeiter	Mutterschutz	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht	Beschäftigungspolitik	Löhne
Arbeitsmigranten	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern	Arbeitsbeziehungen		Schutz von Kindern und Jugendlichen
	Indigene und in Stämmen lebende Völker			Arbeitnehmer mit Familienpflichten
	Qualifikationen			Beschäftigungssicherheit
	Arbeitszeit			Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

32. Zur weiteren Verbesserung des thematischen Ansatzes für die Berichterstattung könnte der Verwaltungsrat prüfen, wie die thematische Kohärenz in Bezug auf die einzelnen Länder durch ein anderes Aufteilungsschema für die Anforderung von Berichten erhöht und eine effizientere und ausgewogenere Verteilung der Berichte über den gesamten Zyklus erreicht werden könnte.
33. Nachstehend werden zwei Optionen dargelegt, einschließlich einer Simulation ihrer jeweiligen Auswirkungen, dargestellt anhand der Gesamtzahl der Berichte, die während eines Versuchszeitraum (2019–25) nach den Optionen jeweils angefordert würden. Wenn der Verwaltungsrat nun mögliche neue Vorkehrungen für die regelmäßige Berichterstattung prüft, so bietet das auch die Gelegenheit, die für diese Berichterstattung vorgesehene Gruppierung der Übereinkommen mit der Klassifizierung der Normen nach strategischem Ziel in Einklang zu bringen, die dem Verwaltungsrat im März 2011 vorgelegt worden ist.²¹ Die aktualisierte Gruppierung wird in Anhang VI dargelegt.

Option 1: Erhöhte thematische Kohärenz bei der Anforderung von Berichten zu technischen Übereinkommen im Rahmen des gegenwärtigen Zyklus

34. Mit Option 1 soll bei der jährlichen Anforderung von Berichten zu ratifizierten technischen Übereinkommen die thematische Kohärenz in Bezug auf die einzelnen Länder erhöht

²¹ Zusätzlich zu den Überlegungen zu den seit 2002 verabschiedeten Übereinkommen wird vorgeschlagen, das nach wie vor aktuelle Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949, aus der Gruppe „Löhne“ herauszunehmen und es stattdessen in die Gruppe „Sozialpolitik“ aufzunehmen, da dieses Übereinkommen die Arbeitsbedingungen im Allgemeineren betrifft (es bliebe weiterhin im Rahmen desselben strategischen Ziels, nämlich sozialer Schutz).

werden, ohne an die derzeit geltenden Berichtszeiträume zu rühren (dreijähriger Berichterstattungszyklus für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen und fünfjähriger Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen).²² Für die Berichterstattung im Rahmen des für technische Übereinkommen geltenden Fünfjahreszyklus würden fünf Ländergruppen festgelegt. Aus der nachstehenden Übersicht ist ersichtlich, inwieweit sich mit Option 1 die Kohärenz für die Länder, deren Namen mit A–C beginnen, erhöhen ließe (ähnliche Verbesserungen ließen sich auch für andere Ländergruppen erzielen); dabei wird die gleiche thematische Farbkodierung benutzt wie oben:

Übersicht 4: Option 1. Angeforderte Berichte für die Länder A-C (2019–25)

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ü.87, Ü.98	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182	Ü.100, Ü.111	Ü.87, Ü.98	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182	Ü.100, Ü.111	Ü.87, Ü.98
Ü.144	Ü.122	Ü.81, Ü.129	Ü.144	Ü.122	Ü.81, Ü.129	Ü.144
Arbeitszeit	Qualifikationen	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	Seeleute	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern	Arbeitszeit	Ü.122
Löhne	Beschäftigungspolitik		Fischer	Arbeitsmigranten	Löhne	Qualifikationen
Arbeitsschutz	Beschäftigungssicherheit	Schutz von Kindern	Hafenarbeiter	Indigene und in Stämmen lebende Völker	Arbeitsschutz	Beschäftigungspolitik
Mutterschutz	Sozialpolitik			Arbeitnehmer mit Familienpflichten	Mutterschutz	Beschäftigungssicherheit
Soziale Sicherheit					Soziale Sicherheit	Sozialpolitik
Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht					Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht	

35. Insgesamt gesehen würde sich mit dieser Option die Gesamtzahl der angeforderten Berichte im Versuchszeitraum 2019–25 im Vergleich mit dem gegenwärtigen Berichterstattungszyklus weder erhöhen noch verringern. Ferner wären die jährlich angeforderten Berichte zahlenmäßig ausgewogen über den Zeitraum verteilt. Die Simulation in der nachstehenden Übersicht zeigt, welche Berichte jeweils angefordert würden; die thematischen Gruppen sind dabei farblich hervorgehoben. Die Gesamtzahl der jährlich angeforderten Berichte ist am Fuß der Übersicht angegeben.

²² Im Rahmen der drei- und fünfjährigen Berichterstattungszyklen ist es nicht möglich, von einem Zyklus zum nächsten sicherzustellen, dass Berichte zu technischen Übereinkommen, die mit grundlegenden oder ordnungspolitischen Übereinkommen zusammenhängen, im selben Jahr wie diese letzteren Übereinkommen geprüft werden. Diese Möglichkeit wird mit der Option 2 geboten.

Übersicht 5. Option 1. Simulation der angeforderten Berichte 2019–25

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen (dreijähriger Berichterstattungszyklus)						
Ü.87, Ü.98 (Länder A-F)	Ü.87, Ü.98 (Länder G-N)	Ü.87, Ü.98 (Länder O-Z)	Ü.87, Ü.98 (Länder A-F)	Ü.87, Ü.98 (Länder G-N)	Ü.87, Ü.98 (Länder O-Z)	Ü.87, Ü.98 (Länder A-F)
Ü.100, Ü.111 (Länder G-N)	Ü.100, Ü.111 (Länder O-Z)	Ü.100, Ü.111 (Länder A-F)	Ü.100, Ü.111 (Länder G-N)	Ü.100, Ü.111 (Länder O-Z)	Ü.100, Ü.111 (Länder A-F)	Ü.100, Ü.111 (Länder G-N)
Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A-F)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G-N)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A-F)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G-N)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z)
Ü.144 (Länder A-F)	Ü.144 (Länder G-N)	Ü.144 (Länder O-Z)	Ü.144 (Länder A-F)	Ü.144 (Länder G-N)	Ü.144 (Länder O-Z)	Ü.144 (Länder A-F)
Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder G-N)	Ü.81, Ü.129 (Länder A-F)	Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder G-N)	Ü.81, Ü.129 (Länder A-F)	Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z)
Ü.122 (Länder G-N)	Ü.122 (Länder A-F)	Ü.122 (Länder O-Z)	Ü.122 (Länder G-N)	Ü.122 (Länder A-F)	Ü.122 (Länder O-Z)	Ü.122 (Länder G-N)
Technische Übereinkommen (fünfjähriger Berichterstattungszyklus)						
Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (O-S)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (T-Z)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (A-C)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (D-I)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (J-N)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (O-S)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (T-Z)
Arbeitsbezie- hungen (O-S)	Arbeitsbezie- hungen (T-Z)	Arbeitsbezie- hungen (A-C)	Arbeitsbezie- hungen (D-I)	Arbeitsbezie- hungen (J-N)	Arbeitsbezie- hungen (O-S)	Arbeitsbezie- hungen (T-Z)
Schutz von Kindern (O-S)	Schutz von Kindern (T-Z)	Schutz von Kindern (A-C)	Schutz von Kindern (D-I)	Schutz von Kindern (J-N)	Schutz von Kindern (O-S)	Schutz von Kindern (T-Z)
Arbeitnehmer mit Familienpflichten (D-I)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (J-N)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (O-S)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (T-Z)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (A-C)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (D-I)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (J-N)
Arbeitsmigranten (D-I)	Arbeitsmigranten (J-N)	Arbeitsmigranten (O-S)	Arbeitsmigranten (T-Z)	Arbeitsmigranten (A-C)	Arbeitsmigranten (D-I)	Arbeitsmigranten (J-N)
Indigene und in Stämmen lebende Völker (D-I)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (J-N)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (O-S)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (T-Z)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (A-C)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (D-I)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (J-N)
Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (D-I)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (J-N)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (O-S)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (T-Z)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (A-C)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (D-I)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (J-N)
Arbeitszeit (A-C)	Arbeitszeit (D-I)	Arbeitszeit (J-N)	Arbeitszeit (O-S)	Arbeitszeit (T-Z)	Arbeitszeit (A-C)	Arbeitszeit (D-I)
Löhne (A-C)	Löhne (D-I)	Löhne (J-N)	Löhne (O-S)	Löhne (T-Z)	Löhne (A-C)	Löhne (D-I)
Arbeitsschutz (A-C)	Arbeitsschutz (D-I)	Arbeitsschutz (J-N)	Arbeitsschutz (O-S)	Arbeitsschutz (T-Z)	Arbeitsschutz (A-C)	Arbeitsschutz (D-I)
Mutterschutz (A-C)	Mutterschutz (D-I)	Mutterschutz (J-N)	Mutterschutz (O-S)	Mutterschutz (T-Z)	Mutterschutz (A-C)	Mutterschutz (D-I)
Soziale Sicher- heit (A-C)	Soziale Sicher- heit (D-I)	Soziale Sicher- heit (J-N)	Soziale Sicher- heit (O-S)	Soziale Sicher- heit (T-Z)	Soziale Sicher- heit (A-C)	Soziale Sicher- heit (D-I)
Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (A-C)	Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (D-I)	Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (J-N)	Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (O-S)	Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (T-Z)	Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (A-C)	Arbeitsverwal- tung und Arbeits- aufsicht (D-I)

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Qualifikationen (T-Z)	Qualifikationen (A-C)	Qualifikationen (D-I)	Qualifikationen (J-N)	Qualifikationen (O-S)	Qualifikationen (T-Z)	Qualifikationen (A-C)
Beschäftigungs-politik (T-Z)	Beschäftigungs-politik (A-C)	Beschäftigungs-politik (D-I)	Beschäftigungs-politik (J-N)	Beschäftigungs-politik (O-S)	Beschäftigungs-politik (T-Z)	Beschäftigungs-politik (A-C)
Beschäftigungs-sicherheit (T-Z)	Beschäftigungs-sicherheit (A-C)	Beschäftigungs-sicherheit (D-I)	Beschäftigungs-sicherheit (J-N)	Beschäftigungs-sicherheit (O-S)	Beschäftigungs-sicherheit (T-Z)	Beschäftigungs-sicherheit (A-C)
Sozialpolitik (T-Z)	Sozialpolitik (A-C)	Sozialpolitik (D-I)	Sozialpolitik (J-N)	Sozialpolitik (O-S)	Sozialpolitik (T-Z)	Sozialpolitik (A-C)
Seeleute Fischer Hafenarbeiter (J-N)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (O-S)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (T-Z)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (A-C)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (D-I)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (J-N)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (O-S)
Zahl der angeforderten Berichte insgesamt						
1.690	1.512	1.571	1.572	1.306	1.686	1.596

Option 2: Erhöhte thematische Kohärenz bei der Anforderung von Berichten zu allen Übereinkommen, und zwar im Rahmen eines dreijährigen Bericht-erstattungszyklus für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen und eines sechsjährigen Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen

36. Mit Option 2 soll die thematische Kohärenz in Bezug auf die einzelnen Länder bei den Berichten erhöht werden, die jährlich zu allen ratifizierten Übereinkommen angefordert werden. Die Berichte zu technischen Übereinkommen, die mit grundlegenden oder ordnungspolitischen Übereinkommen zusammenhängen, würden im selben Jahr angefordert wie die Berichte zu letzteren Übereinkommen. Thematische Kohärenz würde dadurch erreicht, dass der Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre verlängert würde und die drei Ländergruppen, die für die Berichterstattung zu grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen festgelegt wurden (z.B. Ländergruppe A-F), für die Berichterstattung zu den technischen Übereinkommen jeweils in zwei Untergruppen (Länder A-B und C-F) aufgeteilt würden. Aus der nachstehenden Übersicht ist ersichtlich, wie sich Option 2 auf die Länder auswirkt, deren Namen mit A und B beginnen (ähnliche Verbesserungen ließen sich auch für andere Ländergruppen erzielen); dabei wird die gleiche thematische Farbkodierung benutzt wie oben:

Übersicht 6. Option 2. Angeforderte Berichte für die Länder A-B (2019–25)

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ü.87, Ü.98	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182	Ü.100, Ü.111	Ü.87, Ü.98	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182	Ü.100, Ü.111	Ü.87, Ü.98
Ü.144	Ü.122	Ü.81, Ü.129	Ü.144	Ü.122	Ü.81, Ü.129	Ü.144
Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	Schutz von Kindern	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern	Seeleute	Berufsberatung und Ausbildung	Arbeitszeit	Vereinigungs-freiheit und Kollektiv-verhandlungen
Arbeitsbeziehungen		Arbeitsmigranten	Fischer	Beschäftigungspolitik	Löhne	Arbeitsbeziehungen
		Indigene und in Stämmen lebende Völker	Hafenarbeiter	Beschäftigungssicherheit	Arbeitsschutz	
		Arbeitnehmer mit Familienpflichten		Sozialpolitik	Mutterschutz	
					Soziale Sicherheit	
					Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht	

37. Die jährlich angeforderten Berichte würden sich zahlenmäßig alles in allem ausgewogen über den Versuchszeitraum 2019-25 verteilen. Ferner würde sich die Zahl der jährlich angeforderten Berichte in Vergleich mit dem gegenwärtigen Zyklus verringern. Die Simulation in der nachstehenden Übersicht zeigt, welche Berichte jeweils angefordert würden; die thematischen Gruppen sind dabei farblich hervorgehoben. Die Gesamtzahl der angeforderten Berichte ist am Fuß der Übersicht angegeben; zum Vergleich sei auf die Angaben in der Übersicht zu Option 1 verwiesen.

Übersicht 7. Option 2. Simulation der angeforderten Berichte 2019–25

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen (dreijähriger Berichterstattungszyklus)						
Ü.87, Ü.98 (Länder A-F)	Ü.87, Ü.98 (Länder G-N)	Ü.87, Ü.98 (Länder O-Z)	Ü.87, Ü.98 (Länder A-F)	Ü.87, Ü.98 (Länder G-N)	Ü.87, Ü.98 (Länder O-Z)	Ü.87, Ü.98 (Länder A-F)
Ü.100, Ü.111 (Länder G-N)	Ü.100, Ü.111 (Länder O-Z)	Ü.100, Ü.111 (Länder A-F)	Ü.100, Ü.111 (Länder G-N)	Ü.100, Ü.111 (Länder O-Z)	Ü.100, Ü.111 (Länder A-F)	Ü.100, Ü.111 (Länder G-N)
Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A-F)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G-N)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder A-F)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder G-N)	Ü.29, Ü.105, Ü.138, Ü.182 (Länder O-Z)
Ü.144 (Länder A-F)	Ü.144 (Länder G-N)	Ü.144 (Länder O-Z)	Ü.144 (Länder A-F)	Ü.144 (Länder G-N)	Ü.144 (Länder O-Z)	Ü.144 (Länder A-F)
Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder G-N)	Ü.81, Ü.129 (Länder A-F)	Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z)	Ü.81, Ü.129 (Länder G-N)	Ü.81, Ü.129 (Länder A-F)	Ü.81, Ü.129 (Länder O-Z)
Ü.122 (Länder G-N)	Ü.122 (Länder A-F)	Ü.122 (Länder O-Z)	Ü.122 (Länder G-N)	Ü.122 (Länder A-F)	Ü.122 (Länder O-Z)	Ü.122 (Länder G-N)
Technische Übereinkommen (sechsjähriger Berichterstattungszyklus)						
Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (A-B)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (G-K)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (O-S)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (C-F)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (L-N)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (T-Z)	Vereinigungs- freiheit und Kol- lektivverhand- lungen (A-B)
Arbeitsbezie- hungen (A-B)	Arbeitsbezie- hungen (G-K)	Arbeitsbezie- hungen (O-S)	Arbeitsbezie- hungen (C-F)	Arbeitsbezie- hungen (L-N)	Arbeitsbezie- hungen (T-Z)	Arbeitsbezie- hungen (A-B)
Schutz von Kindern (O-S)	Schutz von Kindern (A-B)	Schutz von Kindern (G-K)	Schutz von Kindern (T-Z)	Schutz von Kindern (C-F)	Schutz von Kindern (L-N)	Schutz von Kindern (O-S)
Arbeitnehmer mit Familienpflichten (G-K)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (O-S)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (A-B)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (L-N)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (T-Z)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (C-F)	Arbeitnehmer mit Familienpflichten (G-K)
Arbeitsmigranten (G-K)	Arbeitsmigranten (O-S)	Arbeitsmigranten (A-B)	Arbeitsmigranten (L-N)	Arbeitsmigranten (T-Z)	Arbeitsmigranten (C-F)	Arbeitsmigranten (G-K)
Indigene und in Stämmen lebende Völker (G-K)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (O-S)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (A-B)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (L-N)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (T-Z)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (C-F)	Indigene und in Stämmen lebende Völker (G-K)
Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (G-K)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (O-S)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (A-B)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (L-N)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (T-Z)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (C-F)	Andere spezielle Gruppen von Arbeitnehmern (G-K)
Arbeitszeit (T-Z)	Arbeitszeit (L-N)	Arbeitszeit (C-F)	Arbeitszeit (O-S)	Arbeitszeit (G-K)	Arbeitszeit (A-B)	Arbeitszeit (T-Z)
Löhne (T-Z)	Löhne (L-N)	Löhne (C-F)	Löhne (O-S)	Löhne (G-K)	Löhne (A-B)	Löhne (T-Z)
Arbeitsschutz (T-Z)	Arbeitsschutz (L-N)	Arbeitsschutz (C-F)	Arbeitsschutz (O-S)	Arbeitsschutz (G-K)	Arbeitsschutz (A-B)	Arbeitsschutz (T-Z)

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mutterschutz (T-Z)	Mutterschutz (L-N)	Mutterschutz (C-F)	Mutterschutz (O-S)	Mutterschutz (G-K)	Mutterschutz (A-B)	Mutterschutz (T-Z)
Soziale Sicherheit (T-Z)	Soziale Sicherheit (L-N)	Soziale Sicherheit (C-F)	Soziale Sicherheit (O-S)	Soziale Sicherheit (G-K)	Soziale Sicherheit (A-B)	Soziale Sicherheit (T-Z)
Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (T-Z)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (L-N)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (C-F)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (O-S)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (G-K)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (A-B)	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (T-Z)
Qualifikationen (L-N)	Qualifikationen (C-F)	Qualifikationen (T-Z)	Qualifikationen (G-K)	Qualifikationen (A-B)	Qualifikationen (O-S)	Qualifikationen (L-N)
Beschäftigungspolitik (L-N)	Beschäftigungspolitik (C-F)	Beschäftigungspolitik (T-Z)	Beschäftigungspolitik (G-K)	Beschäftigungspolitik (A-B)	Beschäftigungspolitik (O-S)	Beschäftigungspolitik (L-N)
Beschäftigungssicherheit (L-N)	Beschäftigungssicherheit (C-F)	Beschäftigungssicherheit (T-Z)	Beschäftigungssicherheit (G-K)	Beschäftigungssicherheit (A-B)	Beschäftigungssicherheit (O-S)	Beschäftigungssicherheit (L-N)
Sozialpolitik (L-N)	Sozialpolitik (C-F)	Sozialpolitik (T-Z)	Sozialpolitik (G-K)	Sozialpolitik (A-B)	Sozialpolitik (O-S)	Sozialpolitik (L-N)
Seeleute Fischer Hafenarbeiter (C-F)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (T-Z)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (L-N)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (A-B)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (O-S)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (G-K)	Seeleute Fischer Hafenarbeiter (C-F)
Zahl der angeforderten Berichte insgesamt						
1.270	1.384	1.434	1.445	1.356	1.368	1.270

- 38.** Bei beiden Optionen wird vorgeschlagen, die Anforderung von Berichten zu den einzelnen Gruppen technischer Übereinkommen jeweils gleichmäßig, d.h. in ausgewogener Weise über die verschiedenen Jahre des Berichterstattungszyklus zu verteilen.²³ Dies würde dazu beitragen, dass eine jährliche Prüfung sämtlicher Sachgegenstände sichergestellt ist, und wäre somit dem Ziel des CAS förderlich, bei der Auswahl der Fälle zu einem ausgewogeneren Verhältnis von technischen, ordnungspolitischen und grundlegenden Übereinkommen zu gelangen.
- 39.** Zu dem Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, einem ordnungspolitischen Übereinkommen, für das ein dreijähriger Berichterstattungszyklus gilt, sei bemerkt, dass die Berichte gegenwärtig im Fall einiger Länder (A-F) im selben Jahr angefordert werden wie die Berichte zu den eng damit verknüpften grundlegenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und über Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98), im Fall anderer Länder (G-Z) hingegen nicht. Der Kohärenz halber wird hier bei beiden Optionen ein einheitliches Vorgehen für alle Gruppen von Ländern vorgeschlagen.
- 40.** Sollte der Verwaltungsrat diese neuen Vorkehrungen annehmen, so würde das Amt eine gewisse Zeit benötigen, um die erforderlichen Änderungen am System, einschließlich der Datenbank, vorzunehmen. In Anbetracht dessen, dass die Anforderung von Berichten normalerweise im Februar oder spätestens im März verschickt wird, um genügend Zeit für die Ausarbeitung der Berichte auf nationaler Ebene zu lassen, könnten die neuen BerichterstattungsVorkehrungen erst ab 2019 in Kraft treten, und sie würden für 2018 umgesetzt.

²³ Gegenwärtig werden die im Rahmen technischer Übereinkommen vorzulegenden Berichte zu den einzelnen Sachgegenständen entweder sämtlich im selben Jahr (z.B. Beschäftigungssicherheit) oder, wenn die Zahl der Ratifikationen größer ist, über zwei Jahr verteilt (z.B. Löhne) angefordert.

41. Begleitend zu jedweden neuen Vorkehrungen, die der Verwaltungsrat annimmt, würde bekräftigt – und dies ist von zentraler Bedeutung –, welche wichtige Rolle die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Rahmen des Aufsichtssystems wahrnehmen, insbesondere indem sie drängende Fragen außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus unverzüglich den Aufsichtsorganen zur Prüfung unterbreiten. Diesbezüglich haben einige Mitgliedsgruppen zu bedenken gegeben, dass diese Möglichkeit bereits in der Vergangenheit bei der Ausdehnung der Berichterstattungszyklen als Schutzgarantie hervorgehoben worden sei, sie jedoch in der Praxis nur in sehr begrenzten Fällen Anwendung gefunden habe. Infolgedessen seien die Bemerkungen der Sozialpartner nur sehr selten außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus behandelt worden. Auf seiner 331. Tagung (November-Dezember 2017) begrüßte der CEACR die Diskussionen im Verwaltungsrat über Maßnahmen zur Stärkung des Aufsichtsmechanismus. Er prüfte die mögliche Verlängerung des Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre und erklärte sich bereit, im Rahmen der Diskussionen über seine eigenen Arbeitsmethoden Überlegungen darüber anzustellen, wie er die sehr strengen Kriterien für die Durchbrechung seines Berichterstattungszyklus erweitern könnte, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden nach Artikel 23(2) der Verfassung der IAO eingehen, wobei er sich von den für die Anforderung von frühzeitigen Berichten verwendeten Kriterien leiten lassen könnte. Der Verwaltungsrat könnte den CEACR vielleicht ersuchen, die Anwendung dieser Schutzgarantie weiter zu überprüfen und seine Befunde und seine Vorschläge zu dieser Frage zu unterbreiten, unter anderem was die Anwendung der Garantie und mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer angemessenen Umsetzung betrifft.²⁴

2.2.1.2. *Thematische Gruppierung der Übereinkommen bei den Kommentaren der regulären Aufsichtsorgane*

42. In einer Reihe von Fällen bezüglich Ländern, die mehrere Übereinkommen zum selben Sachgegenstand ratifiziert haben, hat der CEACR unlängst beschlossen, die sich bei den verschiedenen Übereinkommen stellenden Durchführungsprobleme in konsolidierter Weise in einem einzigen Kommentar zu behandeln. Konsolidierte Kommentare dieser Art sind zu den Gebieten Soziale Sicherheit, Seeschiffahrtsfragen, Löhne, Arbeitsschutz, Arbeitsaufsicht und Kinderarbeit abgegeben wurden. So konnte der CEACR die Wiederholung von Kommentaren zu thematisch verwandten Übereinkommen vermeiden und wurde eine kohärentere Behandlung der einschlägigen Informationen zu den einzelnen Ländern erreicht. Für die betroffenen Länder hat dies unter anderem den Vorteil, dass die Kommentare leichter zu lesen sind und je nach Sachgegenstand eine kohärentere, ganzheitliche Analyse der zu behandelnden Fragen bieten. Während der letzten Konferenztagung hat der CAS einen Fall ausgewählt, der zwei miteinander verknüpfte Übereinkommen (Nr. 81 und Nr. 129) betraf; gestützt auf einen einzigen, konsolidierten Kommentar des CEACR konnte er so die Frage der Arbeitsaufsicht in dem betroffenen Land in umfassenderer Weise prüfen.

²⁴ In dem *Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III(1A)*, Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017, wurde festgehalten, „dass bei einer Übermittlung von Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, und diese lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt worden sind, die Bemerkungen in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regulären Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert. Wenn die Bemerkungen jedoch ... den Kriterien außergewöhnlicher Fälle genügen, prüft sie der Ausschuss in dem Jahr, in dem sie übermittelt werden, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.... Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann.“ (Siehe Abs. 62-63.)

Das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, sind eng miteinander verknüpft und weisen viele gleichlautende Bestimmungen auf.* Der CEACR hat diese beiden Übereinkommen in einem einzigen Kommentar behandelt und konnte so in konsolidierter Weise zu Arbeitsaufsichtsfragen Stellung nehmen, die für die unter das Übereinkommen Nr. 81 (Gewerbe und Handel) und das Übereinkommen Nr. 129 (Landwirtschaft) fallenden Wirtschaftsbereiche relevant sind. Besondere Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Landwirtschaft wurden gesondert am Ende der konsolidierten Bemerkungen behandelt. Dank diesem neuen Ansatz des CEACR konnten Wiederholungen vermieden und die Verbindungen zwischen den Grundsätzen der beiden Übereinkommen hervorgehoben werden, beispielsweise was die nötige Zuteilung ausreichender personeller und materieller Ressourcen an die Arbeitsaufsichtsdienste angeht (Artikel 10 des Übereinkommens Nr. 81 und Artikel 16 des Übereinkommens Nr. 129), damit in Gewerbe und Handel wie in der Landwirtschaft wirksame Aufsichtsmaßnahmen durchgeführt werden können. Spezifische die Landwirtschaft betreffende Fragen (etwa Ausbildungsanforderungen für die Arbeitsaufsichtsbeamten im Landwirtschaftsbereich) hat der CEACR in einem gesonderten Teil der konsolidierten Bemerkungen behandelt.

* Mit dem Übereinkommen Nr. 129 sollte vor allem eine Lücke im Regelwerk der internationalen Arbeitsnormen gefüllt werden; es wurde nämlich befunden, dass es keinen logischen Grund für den Ausschluss der Arbeitnehmer des Landwirtschaftssektors vom Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 gibt (das lediglich für Arbeitsstätten in Gewerbe und Handel gilt). Das Übereinkommen Nr. 129 wurde daher nach dem Muster des Übereinkommens Nr. 81 abgefasst, unter Hinzufügung einer Reihe von Aspekten, die im Besonderen die Landwirtschaft betreffen. Internationale Arbeitskonferenz, *Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft*, Bericht IV(1), Genf, 53. Tagung, 1969, S. 4.

43. Angesichts der positiven Rückmeldungen zu diesen Initiativen könnte der Verwaltungsrat dem CEACR empfehlen, auch in Zukunft miteinander zusammenhängende Fragen in konsolidierten Kommentaren zu behandeln.

2.2.2. Form und Inhalt der Berichte

2.2.2.1. *Mögliche Verbesserungen bei der Anforderung von Berichten*

44. Vor allem zwei Punkte, so wurde festgestellt, erschweren die Erfüllung der Berichterstattungspflichten: i) die nicht sehr benutzerfreundliche Weise, in der das Amt die Berichte anfordert,²⁵ und ii) ein mangelndes Verständnis des Unterschieds zwischen vereinfachten und ausführlichen Berichten zu ratifizierten Übereinkommen.
45. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass sich vereinfachte und ausführliche Berichte entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrat vom März 1993²⁶ wie folgt voneinander unterscheiden:
- a) Ausführliche Berichte müssen ausführliche Informationen zu jeder Bestimmung des betroffenen Übereinkommens und zu jeder Frage des Berichtsformulars enthalten; ein ausführlicher Bericht ist lediglich nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für das ratifizierende Land (Erstbericht) vorzulegen und in der Folge nur dann, wenn die Aufsichtsorgane einen solchen Bericht ausdrücklich anfordern.
 - b) Bei allen anderen in der Folge vorzulegenden Berichten (d.h. nahezu allen jährlich angeforderten Berichten) handelt es sich um vereinfachte Berichte, die gewöhnlich nur Informationen über Folgendes enthalten müssen: i) neue gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, die die Durchführung des Übereinkommens berühren, ii) die prak-

²⁵ Das Hauptproblem hier ist, dass die Regierungen gegenwärtig nicht auf elektronischem Wege, sondern nur in Papierform zur Einreichung der Berichte aufgefordert werden. Hingegen werden 95 Prozent der Regierungsberichte dem Amt elektronisch übermittelt.

²⁶ GB.258/6/19, Abs. 40.

tische Durchführung des Übereinkommens (z.B. Statistiken, Ergebnisse von Kontrollen, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen), iii) die Weiterleitung von Kopien der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Bemerkungen dieser Verbände und iv) die Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane.

46. Um den Unterschied zwischen den beiden Arten von Berichten noch besser zu verdeutlichen und die Vorlage von Berichten zu erleichtern, könnte der Verwaltungsrat die Einführung eines neuen konsolidierten Berichtsformulars für sämtliche vereinfachten Berichte prüfen (ein entsprechender Vorschlag ist in Anhang VII enthalten). Die gegenwärtigen Berichtsformulare zu den einzelnen Übereinkommen (deren Inhalt den Anforderungen für ausführliche Berichte entspricht) würden weiterhin für Erstberichte im Anschluss an die Ratifizierung oder dann verwendet werden, wenn die Aufsichtsorgane einen ausführlichen Bericht ausdrücklich anfordern.²⁷
47. Mit dem vorgeschlagenen neuen Berichtsformular für vereinfachte Berichte ließe sich auch die jährliche Anforderung von Berichten durch das Amt vereinfachen. Anhand des konsolidierten Berichtsformulars könnte das Amt jedes Jahr für alle von einem bestimmten Land vorzulegenden vereinfachten Berichte ein einziges Dokument erstellen, das der betreffenden Regierung elektronisch übermittelt würde. Das würde wiederum die Erteilung der Auskünfte erleichtern. Auch die Lesbarkeit würde verbessert, da die Kommentare des CEACR, zu denen in dem jeweiligen Jahr Berichte vorzulegen sind, nach Sachgegenstand geordnet werden könnten. Ferner könnte bei jeder Frage, die in den Kommentaren des CEACR enthalten ist, ein erweiterbarer Kasten eingefügt werden, damit die Regierungen leichter darauf antworten (und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dazu Bemerkungen abgeben) können. Durch diesen Vorschlag – und dies ist zu betonen – würde der Inhalt oder die Detailliertheit der von den Regierungen zu erteilenden Auskünfte nicht begrenzt, doch die Übermittlung der Auskünfte und die Erfüllung der Berichterstattungspflichten würden vereinfacht. Es ließe sich auch leichter überwachen, ob der Pflicht zur Weiterleitung von Kopien des Berichts an die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Folge geleistet wurde. Die konsolidierte Form der Anforderung von vereinfachten Berichten würde auch die Einbeziehung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erleichtern, die ebenfalls eine elektronische Kopie des der Regierung übermittelten Anforderungsschreibens erhalten würden. Diese Verbesserungen sind eng mit den weiter oben vorgeschlagenen Informatisierungsmaßnahmen verknüpft.
48. Eine andere Frage, die der Verwaltungsrat erörtern könnte, betrifft den Zeitplan für die Einreichung der Berichte. Derzeit sind die regelmäßigen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen zwischen 1. Juni und 1. September fällig. Die Regierungen hatten darauf hingewiesen, dass eine Vorverlegung dieser Frist auszuschließen sei, da ihnen dies zu wenig Zeit für die Ausarbeitung der Berichte lassen würde, insbesondere nach der Konferenzaussprache. Die jährliche Tagung des CEACR beginnt gewöhnlich etwa um die dritte Novemberwoche, was dem Sekretariat weniger als drei Monate für die Bearbeitung der eingegangenen Berichte lässt, die dem CEACR zur Prüfung zu unterbreiten sind. Die nachstehende Abbildung zeigt anhand der für die 2016. Tagung des CEACR vorgelegten Berichte, wie spät die Berichte eingehen. Diese späten Eingänge bringen sowohl für die Sozialpartner als auch den CEACR beträchtliche Probleme mit sich. Zum einen bleibt den Sozialpartnern weniger Zeit zur Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 23, und zum anderen wird dem CEACR die Vorbereitung und Ausführung seiner Arbeit erschwert, mit dem Ergebnis, dass die Behandlung vieler Dossiers aufgeschoben werden muss. Gehen die angeforderten Berichte nicht fristgerecht ein, müssen außerdem im folgenden Jahr die nicht beantworteten Kommentare erneut übermittelt und die nicht eingegangenen Berichte erneut angefordert werden,

²⁷ Die erste Seite des bestehenden Berichtsformulars sollte daher überprüft werden und den eindeutigen Vermerk „Berichtsformular für ausführliche Berichte“ erhalten.

wodurch sich die Zahl der zu behandelnden Berichte noch weiter erhöht. Es wäre weiterhin hilfreich, wenn die Mitgliedsgruppen Vorschläge unterbreiten könnten, wie die rechtzeitige Vorlage der Bericht gefördert werden könnte. Im Anschluss an seinen jährlichen Austausch mit den Stellvertretenden Vorsitzenden des CAS hat der CEACR auch beschlossen, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und bestimmten schwerwiegenden Fällen von Nichterfüllung der Berichtspflicht größere Aufmerksamkeit zu schenken und die Praxis „dringender Appelle“ in Fällen einzuführen, die folgenden Kriterien entsprechen: i) keine Übermittlung der Erstberichte im dritten aufeinanderfolgenden Jahr; ii) keine Antwort auf schwerwiegende und dringende Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden seit mehr als zwei Jahren; iii) keine Antwort auf Wiederholungen zu Gesetzesentwürfen, wenn Entwicklungen eingetreten sind. In solchen Fällen könnte der Ausschuss die betreffenden Regierungen in einem einleitenden Absatz des Kommentars dahingehend informieren, dass er, wenn sie bis 1. September des folgenden Jahres keinen Bericht oder keine Antworten zu den aufgeworfenen Punkten übermittelt haben, die Prüfung dieser Fälle auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen vornehmen und auf seiner nächsten Tagung möglicherweise einen neuen Kommentar abfassen könnte.

Abbildung 2. Verteilung der für die Tagung 2016 des CEACR eingegangenen Berichte nach Artikel 22

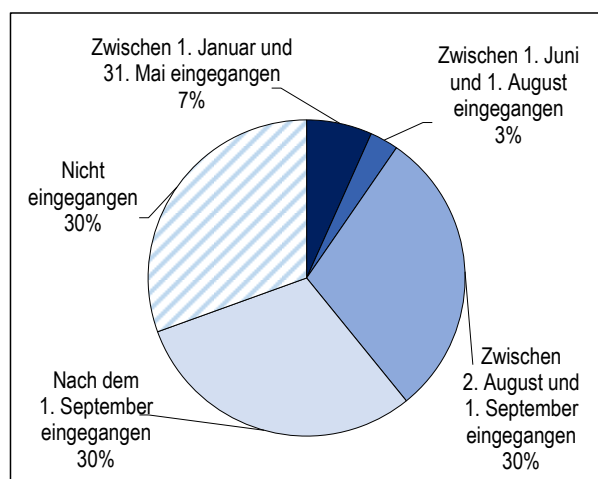
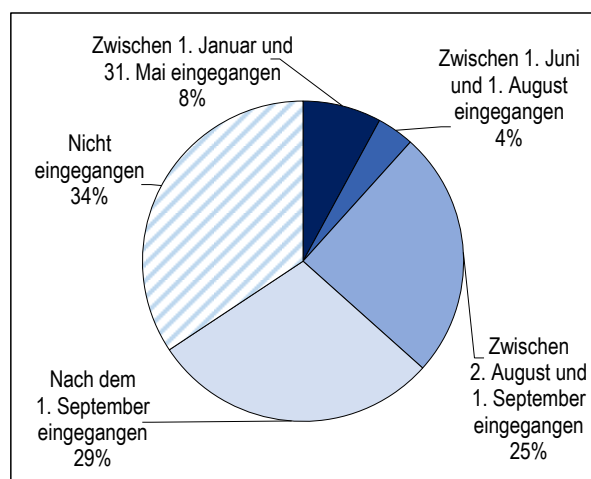


Abbildung 3. Verteilung der für die Tagung 2017 des CEACR eingegangenen Berichte nach Artikel 22



2.2.2.2. Verfügbarkeit der Informationen, die in gemäß Artikel 22 vorgelegten Berichten enthalten sind, und ihre Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit: ein Pilotprojekt zur Erstellung von Ausgangsdaten

49. Häufig wird zur Sprache gebracht, dass die im Rahmen des Aufsichtssystems vorgelegten Informationen nicht in vollem Umfang genutzt werden. Das einzige sichtbare Ergebnis des Berichterstattungsverfahrens nach Artikel 22 sind die Fragen und Anliegen, die in den Kommentaren des CEACR angesprochen werden. Die Angaben indes, die ein allgemeineres Bild davon vermitteln, wie ein Land ein ratifiziertes Übereinkommen durchführt und welche zufriedenstellenden Maßnahmen es in diesem Zusammenhang ergriffen hat, sind nicht öffentlich zugänglich. Diese wertvollen Informationen wären für andere Mitgliedstaaten, die nach bewährten Praktiken für die Anwendung internationaler Arbeitsnormen suchen, sicher sehr nützlich.

50. Diesbezüglich könnte der Verwaltungsrat die mögliche Durchführung eines Pilotprojekts zur Erstellung von Ausgangsdaten erörtern, aus denen hervorgeht, wie die Mitgliedstaaten die von ihnen ratifizierten Übereinkommen anwenden. Die Ausgangsdaten würden auf der Website der IAO veröffentlicht. Sie würden Angaben der Regierungen zu den Maßnahmen, die sie zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen ergriffen haben, sowie die Bemerkungen der Sozialpartner und, falls deren Veröffentlichung beschlossen worden ist, die Antworten der Regierungen enthalten. Hat der CEACR Kommentare zur Durchführung des betreffenden Übereinkommens abgegeben, so würden die Ausgangsdaten auch einen Querverweis auf diese Kommentare in NORMLEX enthalten. Diese Initiative wäre mit den weiter oben vorgeschlagenen Informatisierungsmaßnahmen verknüpft. Sie würde es insbesondere erleichtern, die übermittelten Angaben auf dem neuesten Stand zu halten.
51. Das vorgeschlagene Pilotprojekt könnte das überarbeitete Seearbeitsübereinkommen, 2006, betreffen. Aufgrund seiner besonderen Merkmale würde sich dieses Übereinkommen gut für die Erstellung von Ausgangsdaten im Rahmen eines Pilotprojekts eignen, und zwar vor allem aus folgenden Gründen: es handelt sich um ein aktuelles Instrument; es ist vor kurzem in Kraft getreten (2013), und die Erstberichte hierzu werden somit gegenwärtig von den ratifizierenden Mitgliedern angefordert; ferner hat das Berichtsformular, das der Verwaltungsrat für das Übereinkommen gebilligt hat, ein besonderes Format, das sich leicht in eine Online-Darstellung übertragen ließe. Weiter käme auch das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, für eine Erprobung dieses Ansatzes in Betracht, da es sich hier ebenfalls um ein verhältnismäßig neues Übereinkommen mit einer zunehmenden Zahl von Ratifikationen handelt. Außerdem empfahl die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) auf ihrer Tagung im Oktober 2015 dem Amt, eine Förderungskampagne zum Übereinkommen Nr. 187 zu starten, die sich positiv auf seine Umsetzung auswirken würde.²⁸ Informelle Konsultationen ergaben eine bedeutende Unterstützung für beide Übereinkommen. In Anbetracht der Empfehlung der SRM TWG und des offeneren Förderungscharakters des Übereinkommens Nr. 187 könnte der Ansatz zunächst bei diesem Übereinkommen erprobt werden.
52. Falls sich der Verwaltungsrat für ein solches Pilotprojekt entscheidet, würde das Amt mit der Erarbeitung der erforderlichen elektronischen Hilfsmittel für die Erstellung der Ausgangsdaten beginnen (dies geschähe in Zusammenhang mit den weiter oben dargelegten Maßnahmen zur Informatisierung und für die elektronische Berichterstattung und schlosse auch, soweit erforderlich, Hilfestellung für die Mitgliedsgruppen ein). Das Amt würde den Verwaltungsrat regelmäßig über den Fortgang des Pilotprojekts unterrichten.

3. Prüfung des Potenzials von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) (Maßnahme 4.3)

53. Mit dieser Maßnahme soll dem Erfordernis entsprochen werden, Effizienz, Wirksamkeit und Reichweite des Aufsichtssystems zu verbessern, in Einklang mit den von der Konferenz verabschiedeten Entschlüssen über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit (2016) und zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (2017).²⁹ Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) sind wichtige Verfassungsbestimmungen, die die inhärente Notwendigkeit, dass das Aufsichtssystem der IAO für die Durchführung der Normensetzungsbeschlüsse der Konferenz Sorge

²⁸ [GB.331/LILS/2](#), S. 2.

²⁹ Siehe das ergänzende Arbeitspapier und [GB.331/INS/3](#); [GB.329/INS/5](#); *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 13-1, IAK, 105. Tagung, 2016; sowie *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 11-1, IAK, 106. Tagung, 2017.

trägt, und die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Beschlüsse widerspiegeln. Wie in dem begleitenden Arbeitspapier zu dem vorliegenden Dokument festgehalten, wurden diese Bestimmungen aus verschiedenen Gründen eingeführt; unter anderem zielen sie darauf ab, die Ratifizierung der Übereinkommen zu fördern; die Länder dazu anzuhalten, die Ziele der Empfehlungen wie der Übereinkommen zu verwirklichen; die Anstrengungen zu würdigen, die die Länder zur Umsetzung der von der Konferenz angenommenen Instrumente unternehmen, selbst wenn sie diese nicht ratifiziert haben; als Grundlage für technische Unterstützungsleistungen zu dienen, die von maßgeblicher Bedeutung dafür sein können, Hindernisse für die Ratifizierung relevanter Übereinkommen zu beseitigen; und eine Bewertung der Normen vorzunehmen, um daraus Lehren für die künftige Normensetzung zu ziehen. Das begleitende Arbeitspapier enthält eine zusammenfassende Übersicht über die unterschiedliche Art und Weise, wie diese Bestimmungen angewandt wurden; dabei wird auch angegeben, inwiefern diese Anwendungsweisen den vom Verwaltungsrat ermittelten spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

54. Als erster Schritt wird vorgeschlagen, sich auf die Verbesserung der derzeitigen Anwendungsweisen von Artikel 19 zu konzentrieren. Die nachstehend dargelegten Vorschläge betreffen vor allem Allgemeine Erhebungen³⁰. Als zweiter Schritt könnte das Amt anderen möglichen Anwendungsweisen von Artikel 19 nachgehen. Deshalb wird darum gebeten anzuzeigen, ob das Amt weitere Vorschläge für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) – unter Berücksichtigung der mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziele – ausarbeiten soll, die dem Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober–November 2018 zur Erörterung unterbreitet würden. Mit den nachstehend dargelegten Optionen sollen zwei übergreifende Verbesserungsziele erreicht werden:

- i) *stärker maßnahmenorientierte Nutzung der Berichterstattung, ohne Erhöhung des Berichtsaufwands.* Als Grundlage hierfür gälte es, die Konzeption und Durchführung der Berichterstattung zu verbessern (z.B. durch gezieltere und benutzerfreundlichere Fragebögen im Anschluss an die zweimalige Beratung im Verwaltungsrat und durch bessere Nutzung der Außendienststellen und der Schulungsprogramme, um Quantität und Qualität der eingehenden Antworten zu erhöhen) und die gesammelten Erkenntnisse stärker für Maßnahmen zu nutzen (z.B. durch systematischere Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, unter anderem auch bei Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit). Damit sollen die Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) zugrunde liegenden Ziele gefördert werden, ohne den Berichtsaufwand für die Mitglieder zu erhöhen;
- ii) *bessere Nutzung der bestehenden Mechanismen und dreigliedrigen Gremien,* damit die Synergien zwischen den bestehenden Einrichtungen und Verfahren und deren wechselseitige Beiträge optimiert werden können (d.h. Erleichterung einer Berichterstattung, die die Bedürfnisse der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen möglichst effizient widerspiegelt, Unterstützung und ergänzende Untersuchungen seitens des Amtes, objektive, unabhängige Analyse durch Sachverständige, insbesondere den CEACR, und dreigliedriger Austausch im CAS und im Verwaltungsrat, in Synergie mit anderen einschlägigen Verfahren wie etwa wiederkehrenden Diskussionen, dem Normenüberprüfungsmechanismus und der Festlegung der Tagesordnung für die Konferenz, all dies mit dem Ziel, in wirksamerer Weise zur Konzeption und Durchführung des Arbeitsprogramms der IAO beizutragen).

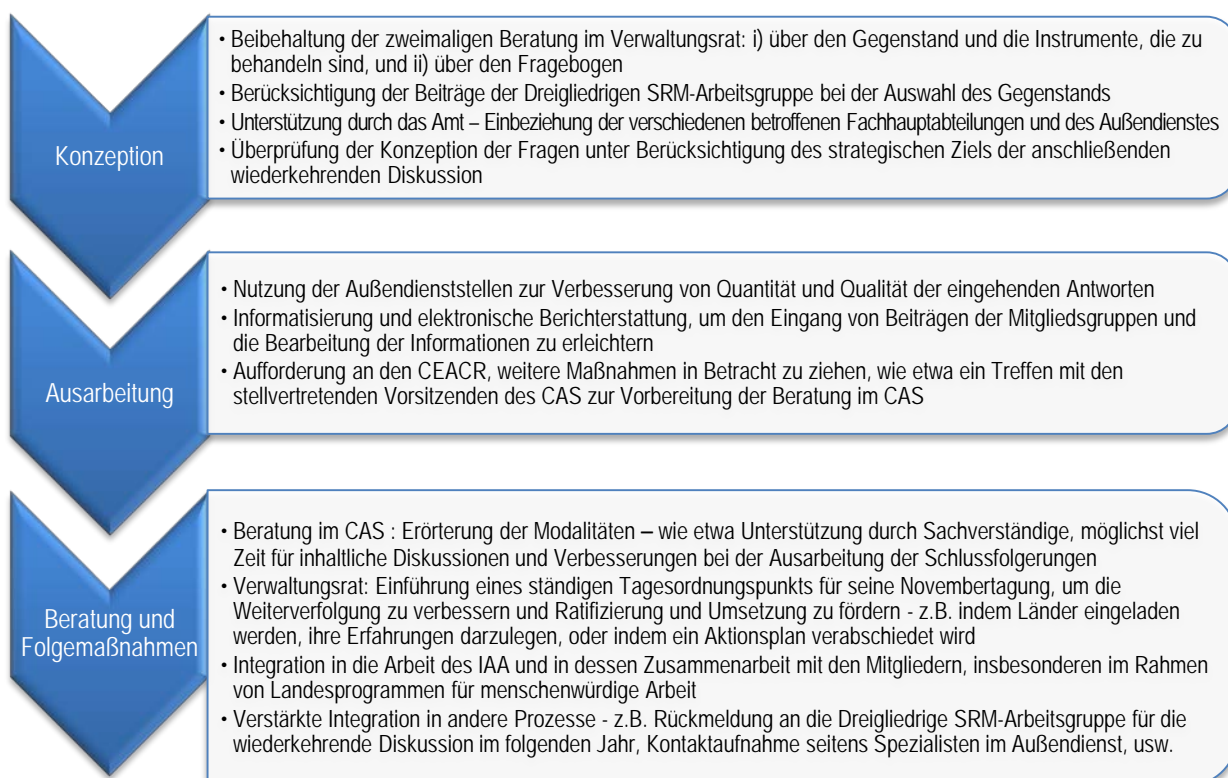
55. Im Lichte der Entschließung der Konferenz über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit (2016) sowie der Bemerkungen, die die Mitgliedsgruppen bei den

³⁰ Auf seiner Tagung im März 2018 wird dem Verwaltungsrat ein gesondertes Dokument unterbreitet, das die Jährliche Überprüfung im Rahmen der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit betrifft.

jüngsten informellen Konsultationen und den Beratungen im Verwaltungsrat vorgebracht haben, liegt bei den vorgestellten Optionen der Schwerpunkt hauptsächlich auf den Verfahren, die die Konzeption und Ausarbeitung von Allgemeinen Erhebungen und die einschlägigen Folgemaßnahmen betreffen. Die Optionen zeigen Mittel und Wege auf, wie die Verfahren in Zusammenhang mit Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) bestmöglich genutzt und die Mitglieder unterstützt werden können, damit sie, insbesondere mittels der Ratifizierung und Umsetzung von Normen, die strategischen Ziele der IAO erreichen. Die Vorschläge werden jeweils entsprechend den verschiedenen Stufen des Verfahrens dargelegt (wie in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst) und sind in Verbindung mit der Diskussion zu sehen, die der Verwaltungsrat im November 2017 über das weitere Vorgehen im Anschluss an die 2016 von der Konferenz vorgenommene Evaluierung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) geführt hat.

3.1. Konzeption und Ausarbeitung von Allgemeinen Erhebungen und einschlägige Folgemaßnahmen: Zu erörternde Optionen

Abbildung 4. Vorgeschlagene Optionen



3.1.1. Konzeption: Reichweite, Instrumente und Fragebogen

56. Die Ausarbeitung Allgemeiner Erhebungen beginnt mit der Wahl der Gegenstände, einschließlich der betroffenen Instrumente, sowie mit der Erstellung eines aussagekräftigen, gut konzipierten Berichtsformulars, das benutzerfreundlich ist und die Übermittlung der einschlägigen Informationen erleichtert. Der Verwaltungsrat unterteilt seine Beratungen auch weiterhin in zwei Stufen, um die Kohärenz mit anderen institutionellen Verfahren zu erhöhen (und so aus den Allgemeinen Erhebungen den größtmöglichen praktischen Nutzen für das Arbeitsprogramm der IAO zu ziehen und den Bedürfnissen der Mitglieder gerecht zu

werden) und das Prinzip dreigliedriger Beratung und dreigliedrige Eigenverantwortung zu fördern (durch eingehende Diskussionen im Verwaltungsrat und in anderen dreigliedrigen Gremien). Im Lichte der gegenwärtigen Praxis und möglicher Verbesserungen könnte beispielsweise Folgendes beschlossen werden:

- 1) Bei der ersten Beratung (z.B. auf der Novembertagung) stände die Bestimmung des allgemeinen Themas und der Gruppe von Instrumenten im Mittelpunkt, wobei der Gegenstand der entsprechenden wiederkehrenden Diskussion den Rahmen vorgäbe, und ferner auch anderen relevanten Verfahren Rechnung zu tragen wäre. In diesem Zusammenhang müssten die vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen der Dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe berücksichtigt werden. Während dieses ersten Teils des Verfahrens würde das Amt vorbereitende Untersuchungen durchführen und alle erforderlichen Hintergrunddokumente ausarbeiten; hierzu würde es die Arbeiten koordinieren, die die Fachhauptabteilungen und die Außenbüros beisteuern.
- 2) Ausgehend von den Ergebnissen dieser ersten Beratung würde ein Fragebogen erstellt und sodann dem Verwaltungsrat (z.B. auf seiner nächsten Tagung im März) zur Prüfung unterbreitet. Zur Steigerung des Nutzens Allgemeiner Erhebungen für wiederkehrende Diskussionen wird vorgeschlagen, darauf zu achten, dass die Fragen auch allgemeinere grundsatzpolitische Thematiken betreffen und eine begrenzte Zahl von Fragen einschließen, die sich auf die Verwirklichung des allgemeineren strategischen Ziels beziehen (alle diese Fragen müssten in den Rahmen der ausgewählten Übereinkommen und Empfehlungen fallen und damit in den Geltungsbereich von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d)). Außerdem könnten die Mitgliedsgruppen in den Fragebögen gebeten werden, ihre Auffassungen zu Bestimmungen von Übereinkommen und Empfehlungen darzulegen, die nicht mehr als aktuell angesehen werden; dies könnte helfen, Ratifizierungshindernisse zu ermitteln.

57. Die Diskussionen im Verwaltungsrat und informelle Konsultationen haben gezeigt, dass die Auffassungen darüber, ob mit dem Fragebogen Informationen über den breiteren Politikkontext, insbesondere in Bezug auf das einschlägige strategische Ziel, beschafft werden sollten, auseinandergehen. Es sei daran erinnert, dass die Erklärung über soziale Gerechtigkeit wiederkehrende Diskussionen als wesentliche Möglichkeit ins Auge fasste, um „die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele zu verstehen und diesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmitteln wirksamer gerecht zu werden, einschließlich normenbezogener Maßnahmen...“.³¹ Folgt man dieser Logik, dürfte es angebracht sein, in einem Fragebogen die Frage zu stellen, wie ausgewählte Instrumente durch normenbezogene Tätigkeiten gefördert werden sollten, um in Anbetracht der sich ständig wandelnden Realitäten und Bedürfnisse als Folge beispielsweise der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung oder Veränderungen in der Arbeitswelt ein wertvolles Aktionsmittel zu sein. Die Mitgliedsgruppen werden gebeten, sich weiterhin dazu zu äußern, wie das Verfahren zur Konzeption Allgemeiner Erhebungen verbessert werden könnte; dabei ist an Fragen zu denken wie etwa die Reichweite der Erhebungen und mögliche Änderungen an Format und

³¹ [Erklärung über soziale Gerechtigkeit](#), Anhang II (B) i). Gemäß dem vom Verwaltungsrat im November 2017 angenommenen Rahmen für wiederkehrende Diskussionen „sollten Anstrengungen unternommen werden, um ... c) den Fragebogen für die Allgemeine Erhebung entsprechend einem gezielten thematischen Ansatz auf Basis der Grundsätze und Bestimmungen der betreffenden Normen und im Licht der im Rahmen der entsprechenden wiederkehrenden Diskussion zu behandelnden Fragen auszuarbeiten und gleichzeitig die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu lockern. Soweit erforderlich, könnten begrenzte zusätzliche Fragen, auch zu breiteren politischen Angelegenheiten und im Zusammenhang mit dem Erreichen des breiteren strategischen Ziels, in den Fragebogen nach Artikel 19 aufgenommen werden, um von den Mitgliedern Informationen zu erhalten, die dem Amt sonst nicht zur Verfügung stehen, aber für die Ausarbeitung des Berichts für die wiederkehrende Diskussion wichtig sind;“ (GB.331/INS/3, Anhang, Abs. 18 c)).

Inhalt der Fragebögen und Berichtsformulare, durch die deren Verwendung auf nationaler Ebene erleichtert und der fristgerechte Eingang qualitativ hochwertiger Beiträge gefördert werden könnte.

3.1.2. Berichterstattung und -erstellung

- 58.** Die weiter oben dargelegten Vorschläge für eine elektronische Berichterstattung sollen den Regierungen die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten und den Sozialpartnern die Vorlage von Bemerkungen erleichtern³² und auch eine effizientere Bearbeitung aller Beiträge ermöglichen, um so bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erhebungen zu helfen und sicherzustellen, dass die eingegangenen Informationen bestmöglich ausgewertet und genutzt werden.
- 59.** Der Wert Allgemeiner Erhebungen hängt von der Quote und der Qualität der von den Mitgliedsgruppen vorgelegten Berichte ab. Um beide zu erhöhen, wird vorgeschlagen, dass das Amt einen entsprechenden Aktionsplan ausarbeitet; dieser könnte Maßnahmen umfassen, mit denen zum einen die Struktur des Amtes und zum anderen die Schulungsprogramme, wie sie etwa zur Unterstützung bei den Berichterstattungsverfahren angeboten werden (z.B. durch das Internationale Ausbildungszentrum der IAO in Turin), bestmöglich genutzt werden, wobei der Erstellung von Berichten gemäß Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) noch stärkere Aufmerksamkeit zu schenken wäre (was die bessere Nutzung der Struktur des Amtes angeht, so könnten z.B. die Normenspezialisten im Außendienst ihre Kontaktarbeit in Zusammenhang mit dem Inhalt gebilligter Allgemeiner Erhebungen auch mit einer Unterstützung bei der Einreichung von Beiträgen zu künftigen Erhebungen verbinden).
- 60.** Der Verwaltungsrat könnte ferner den CEACR ersuchen, im Lichte der verschiedenen Ziele, die Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) zugrunde liegen, weiter zu erörtern, wie er zu einer besseren Nutzung dieser Bestimmungen beitragen könnte, und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, namentlich was die Ausarbeitung und Erörterung Allgemeiner Erhebungen angeht. Dazu könnten Maßnahmen zählen, die die Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen betreffen, um sicherzustellen, dass die Erhebungen ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen.
- 61.** Die Mitgliedsgruppen werden gebeten, sich dazu zu äußern, wie die Quote und die Qualität der im Rahmen Allgemeiner Erhebungen eingehenden Berichte verbessert werden können.

3.1.3. Dreigliedrige Diskussion und Weiterverfolgung

- 62.** Viele Mitgliedsgruppen haben bei den jüngsten informellen Konsultationen hervorgehoben, dass der Diskussion über Allgemeine Erhebungen auf CAS-Tagungen nicht ausreichend Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zudem hat die Konferenz ausdrücklich gefordert, dass die IAO „Modalitäten annimmt, um sicherzustellen, dass die Allgemeinen Erhebungen und die entsprechenden Diskussionen durch den Ausschuss für die Durchführung der Normen zu den jeweiligen wiederkehrenden Diskussionen beitragen“.³³ Um seine Rolle bei der Umsetzung der Ziele von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) zu stärken, wie es der Ausdehnung seines Mandats infolge der Einführung dieser Bestimmungen entspräche, könnte

³² Als zusätzliche Verbesserung könnte im Rahmen der verfügbaren Mittel und ausgehend von den jüngsten einschlägigen Bemühungen auch in Betracht gezogen werden, dass das Amt bei der Ausarbeitung von gemäß Artikel 19 vorzulegenden Berichten in systematischerer Weise Unterstützung leistet.

³³ *Vorläufiger Verhandlungsbericht Nr. 13-1, IAK, 105. Tagung, Abs. 15.2 b).*

der CAS der Frage nachgehen, auf welchen anderen Wegen sich seine Beratungen über Allgemeine Erhebungen verbessern ließen; dazu könnte z. B. zählen, dass er die Behandlung der einleitenden Tagesordnungspunkte so kurz wie möglich hält und dass er Sachverständige für den zu prüfenden Gegenstand heranzieht, wie in Artikel 18 der Verfassung vorgesehen. Diese und andere Modalitäten könnten bei den informellen dreigliedrigen Konsultationen zu den Arbeitsmethoden des CAS in den Blick gefasst werden,³⁴ um so der Entschließung der Konferenz über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit und der darin enthaltenen Aufforderung nachzukommen, Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) zu erkunden.³⁵

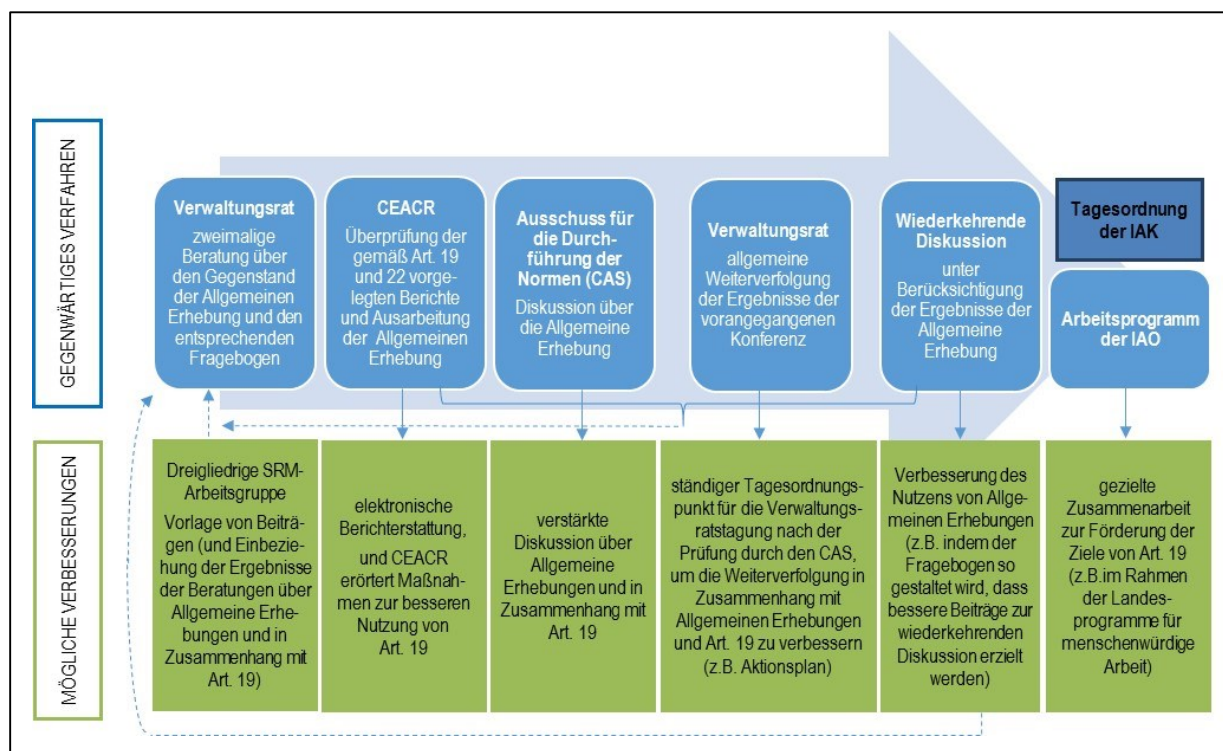
- 63.** Zudem könnte der Verwaltungsrat, ausgehend von einschlägigen Vorschlägen einer Reihe von Mitgliedsgruppen, in Betracht ziehen, einen ständigen Tagesordnungspunkt für seine Novembertagung nach der Diskussion über die Allgemeine Erhebung im CAS vorzusehen, um so für eine verstärkte Beratung über Allgemeine Erhebungen und eine verbesserte Weiterverfolgung Sorge zu tragen und insbesondere die Ratifizierung von Normen und deren Anwendung durch nichtratifizierende Länder zu fördern. Neben anderen von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu prüfenden Optionen könnte der Tagesordnungspunkt eine Einladung an nichtratifizierende Länder einschließen, (auf freiwilliger Basis) von ihren Erfahrungen, Schwierigkeiten und Anstrengungen zu berichten; dies würde dazu dienen, Ratifizierungen zu fördern und es zu würdigen, wenn Maßnahmen getroffen wurden. Der Tagesordnungspunkt könnte zur Vorbereitung der einschlägigen wiederkehrenden Diskussion beitragen und die Ergebnisse der Allgemeinen Erhebungen sowie die Beratungen über sie (einschließlich etwaiger Schlussfolgerungen des CAS) stärker mit den Tätigkeiten und Kooperationsmaßnahmen der IAO verkoppeln. Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass die Ergebnisse der Beratungen über Allgemeine Erhebungen, soweit angemessen, in den Aktionsplan mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen der wiederkehrenden Diskussion einfließen.
- 64.** Die Ergebnisse der Beratungen im CAS und im Verwaltungsrat könnten nicht nur bei der wiederkehrenden Diskussion, sondern auch im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus (bei seiner Überprüfung der Instrumente) und bei der Festlegung der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz sowie allgemeiner bei der Ausarbeitung und Umsetzung des strategischen grundsatzpolitischen Rahmens der IAO berücksichtigt werden.³⁶ Die nachstehende Abbildung zeigt, wie in einem ersten Schritt die Nutzung von Artikel 19 verbessert und Kohärenz gefördert werden könnte, indem die institutionellen Beratungen in Zusammenhang mit Allgemeinen Erhebungen, aber auch über diese hinaus verstärkt werden.
- 65.** Die Mitgliedsgruppen werden gebeten, sich dazu zu äußern, wie der Nutzen der dreigliedrigen Diskussion und Weiterverfolgung von Allgemeinen Erhebungen gesteigert werden kann.

³⁴ Bei den informellen dreigliedrigen Konsultationen zu den Arbeitsmethoden des CAS wurde vereinbart, die Frage der Beratungen des CAS über allgemeine Erhebungen auf dessen nächster Tagung, die während der 332. Tagung des Verwaltungsrats (März 2018) stattfindet, weiter zu prüfen. Für einen Bericht über die letzte Tagung siehe [GB.331/INS/17](#).

³⁵ Siehe *Defending values, promoting change: Social justice in a global economy*, Bericht des Generaldirektors (Teil I), IAK, 81. Tagung, 1994.

³⁶ Siehe [GB.331/POL/1](#) zu Ergebnisvorgabe 2 des Programms und Haushalts betreffend die Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Abbildung 5. Möglichkeiten zur verbesserten Nutzung von Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) (auf der Grundlage der Verfahren in Zusammenhang mit Allgemeinen Erhebungen)



3.2. **Jährliche Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**

66. Um der Entschließung und den Schlussfolgerungen der Konferenz von 2017 zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Folge zu leisten, namentlich der Forderung, die jährlichen Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit leichter zugänglich und sichtbarer zu gestalten,³⁷ ist geplant, dem Verwaltungsrat für seine Tagung im März 2018 detailliertere Vorschläge zu unterbreiten, was die jährliche Überprüfung und deren Abstimmung mit anderen Verfahren angeht, mit denen die Umsetzung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit als förderlicher Bedingungen für die Verwirklichung aller strategischen Ziele der IAO vorangebracht werden soll. Einige der oben in Zusammenhang mit Allgemeinen Erhebungen dargelegten Punkte könnten auch hier berücksichtigt werden, um möglichst weitgehende Synergien zwischen den verschiedenen Verfahren zu erreichen; dies betrifft insbesondere die Formulare und Vorkehrungen für die Berichterstattung, die Bearbeitung und Darstellung der Informationen, die Diskussionen und den Meinungsaustausch unter den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen und die Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene wie seitens der IAO.

³⁷ *Vorläufiger Verhandlungsbericht Nr. 11-1*, IAK, 106. Tagung, 2017.

II. Drei mit der Bitte um Leitlinien unterbreitete Maßnahmen

1. Regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen (Maßnahme 1.2)

67. Mit dieser Maßnahme soll dem Erfordernis entsprochen werden, Transparenz, Kohärenz und Tragfähigkeit des Aufsichtssystems zu verbessern.³⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass aus dem Kreis der Mitgliedsgruppen Zweifel angemeldet wurden, ob die früher dargelegte Option, ein jährliches Treffen zwischen den Aufsichtsorganen vorzusehen, wirklich einen zusätzlichen Nutzen erbringt.

68. Der Verwaltungsrat hat auch drei weitere Maßnahmen zu prüfen, die sich aus der „gemeinsamen Position der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zum Aufsichtsmechanismus der IAO (13. März 2017)“ ergeben und Folgendes betreffen:

- i) Vorlage eines Tätigkeitsberichts durch den Vorsitzenden des CFA an den CAS ab der 107. Tagung der Konferenz (2018),
- ii) Veröffentlichung zusammenfassender Berichte über die in den Schlussfolgerungen des CAS geforderten Missionen und
- iii) Veröffentlichung der Folgemaßnahmen zu diesen Schlussfolgerungen in einem gesonderten Teil des Berichts des CEACR ab seiner 88. Tagung (November–Dezember 2017), wofür mit der Überprüfung seiner Arbeitsmethoden die Grundlage geschaffen wird.

2. Erwägung einer Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 (Maßnahme 2.1)

69. Mit dieser Maßnahme soll dem Erfordernis entsprochen werden, das Verfahren leichter zugänglich, transparenter und klarer zu gestalten und verstärkte Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu bieten. Der Arbeitsplan sah vor, dass der Verwaltungsrat im November 2017 im Anschluss an die Diskussion über das Verfahren nach Artikel 24 Leitlinien für das weitere Vorgehen in Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 26 vorgibt.³⁹ Einige Mitgliedsgruppen haben sich zwar für eine Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 ausgesprochen, andere hatten aber erhebliche Zweifel, ob dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll und angemessen wäre.

70. Es scheint sich jedoch ein Konsens über ein stufenweises Vorgehen abzuzeichnen; als erster Schritt würde dabei mit einem vom Amt zu erstellenden *Leitfaden für bewährte Praktiken im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems* geklärt, welche Regeln und Praktiken derzeit angewandt werden und welche Verbindungen zu anderen Verfahren bestehen (siehe Maßnahme 1.1). Den nächsten Schritt könnte eine dreigliedrige Diskussion über eine mögliche Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26 bilden, die sich auf die im Leitfaden enthaltenen Angaben und auf die laufenden Diskussionen zu anderen Verfahren, namentlich zum Verfahren nach Artikel 24 (Maßnahme 2.2), stützen würde.

³⁸ [GB.329/INS/5](#), Abs. 17-19 und [GB.329/INS/5\(Add.\)\(Rev.\)](#), Abs. 4 b).

³⁹ [GB.329/INS/5](#), Abs. 23 und [GB.329/INS/5\(Add.\)\(Rev.\)](#), Abs. 4 b).

3. Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit (Maßnahme 2.3)

71. Mit dieser Maßnahme soll dem Erfordernis entsprochen werden, für erhöhte Transparenz, Integrität und Klarheit Sorge zu tragen und verstärkte Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu bieten. Der Arbeitsplan sieht vor, dass der Verwaltungsrat Leitlinien für einen möglichen künftigen dreigliedrigen Meinungs austausch über Artikel 37(2) der Verfassung vorgibt.⁴⁰ Es könnte folgende Option geprüft werden: i) zunächst Abhaltung informeller dreigliedriger Konsultationen zu den Elementen und Bedingungen, die für die Arbeit eines unabhängigen Organs gemäß Artikel 37 Absatz 2 erforderlich sind, auf der Grundlage eines vorbereitenden Dokuments, das das Amt unter Bezugnahme auf frühere Diskussionen und Dokumente ausarbeitet, damit ii) der Punkt sodann zur Prüfung auf die Tagesordnung des Verwaltungsrats gesetzt werden kann.⁴¹

Beschlussentwurf

72. *Der Verwaltungsrat, ausgehend von den in der Vorlage dargelegten Vorschlägen und den während der Diskussion gegebenen weiteren Orientierungen:*

- 1) *billigt die nachstehenden Maßnahmen bezüglich der Anwendung des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 24 der Verfassung:*
 - a) *Vorkehrungen, die eine fakultative freiwillige Schlichtung oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene ermöglichen und zu einer vorübergehenden Aussetzung der sachlichen Prüfung einer Beschwerde durch den Ad-hoc-Ausschuss führen. Die Aussetzung würde der Zustimmung des Beschwerdeführers unterliegen. Diese Vorkehrungen würden vom Verwaltungsrat nach einer zweijährigen Versuchsperiode überprüft werden (Absätze 9-10);*
 - b) *Veröffentlichung eines Informationsdokuments über den Stand der anhängigen Beschwerden (Absatz 14);*
 - c) *Ratifizierung der betreffenden Übereinkommen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Regierungen in Ad-hoc-Ausschüssen, es sei denn, dass kein ordentliches oder Ersatz-Regierungsmitglied des Verwaltungsrats die betreffenden Übereinkommen ratifiziert hat (Absatz 15);*
 - d) *Maßnahmen für die Integrität des Verfahrens und zum Schutz der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen vor übermäßiger Einmischung (Absatz 16); und*
 - e) *verstärkte Integration der Folgemaßnahmen in die Empfehlungen der Ausschüsse und ein regelmäßig aktualisiertes Informationsdokument über die Umsetzung dieser Empfehlungen (Absatz 17) sowie fortgesetzte*

⁴⁰ GB.329/INS/5, Abs. 26 und GB.329/INS/5(Add.)(Rev.), Abs. 4 b).

⁴¹ Die Diskussion über die Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 ließe es dem Verwaltungsrat unbenommen, wann immer er es wünscht, den Rückgriff auf Artikel 37 Absatz 1 in Betracht zu ziehen.

Prüfung von Modalitäten für Folgemaßnahmen zu den vom Verwaltungsrat in Bezug auf Beschwerden angenommenen Empfehlungen.

- 2) *billigt die zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich:*
 - a) *einer thematischen Gruppierung für Berichterstattungszwecke (Anhang V) nach der Option 2 (Abschnitt 2.2.1.1); und*
 - b) *ein neues Berichtsformular für vereinfachte Berichte (Abschnitt 2.2.2.1).*
- 3) *beschließt, weiterhin konkrete und praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung zu erkunden, auch zu dem Zweck, die Funktionen von Allgemeinen Erhebungen zu stärken und die Qualität ihrer Diskussionen und Folgemaßnahmen zu verbessern, insbesondere durch den Ausschuss für die Durchführung der Normen sowie durch den Verwaltungsrat (versuchsweise über einen ständigen Punkt seiner Tagesordnung).*
- 4) *ersucht den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, im Rahmen seiner derzeitigen Prüfung seiner Arbeitsmethoden weiter seine Praxis im Zusammenhang mit der Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 zu bewerten und etwa erforderliche Maßnahmen oder Anpassungen dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass ihm übertragene Beschwerden gemäß dem in der Verfahrensordnung festgelegten Verfahren geprüft werden.*
- 5) *ersucht den Sachverständigenausschuss, die derzeitige Anwendung der Garantien zu überprüfen, die es gestatten, Bemerkungen der Sozialpartner außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus zu behandeln (Absatz 42); ermutigt ihn dazu, mit der Prüfung von thematisch zusammenhängenden Fragen in konsolidierten Bemerkungen fortzufahren (Abschnitt 2.2.1.2); und ersucht ihn außerdem, Vorschläge zu seinem möglichen Beitrag zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung (Absatz 59) zu unterbreiten.*
- 6) *ersucht den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen, über die informellen dreigliedrigen Konsultationen zu seinen Arbeitsmethoden Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um seine Aussprache über Allgemeine Erhebungen zu verbessern.*
- 7) *bittet das Amt, auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) nach Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen Folgendes vorzulegen:*
 - a) *konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen 1.2 (regelmäßige Gespräche zwischen den Aufsichtsorganen), 2.1 (Erwägung der Kodifizierung des Verfahrens nach Artikel 26) und 2.3 (Erwägung weiterer Schritte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit);*
 - b) *weitere detaillierte Vorschläge zur Anwendung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung, auch in Bezug auf die jährliche Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;*

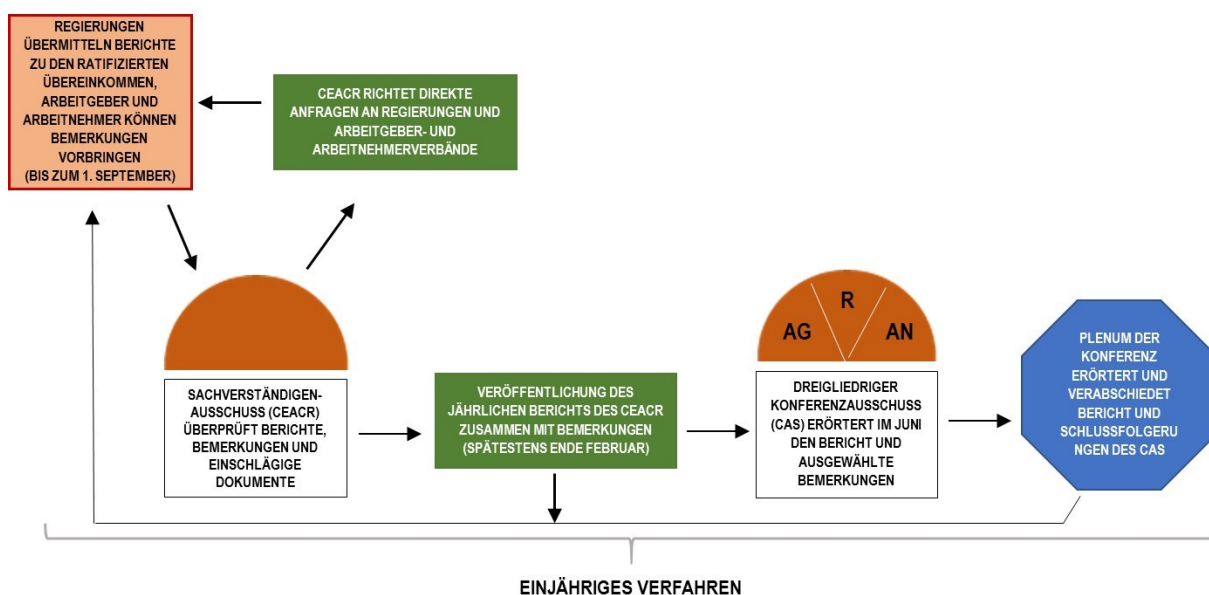
- c) *einen Bericht über Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung von detaillierten Vorschlägen für einen elektronischen Zugang zu dem Aufsichtssystem für Mitgliedsgruppen (elektronische Berichterstattung, Abschnitt 2.1.2), unter Berücksichtigung der von den Mitgliedsgruppen während der Diskussionen geltend gemachten Bedenken; und*
- d) *mehr Informationen über ein Pilotprojekt für die Festlegung von Ausgangsdaten für das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung und möglicherweise andere Übereinkommen wie das Übereinkommen Nr. 187 (Abschnitt 2.2.2.2).*

Anhang I

Überblick über das Aufsichtssystem

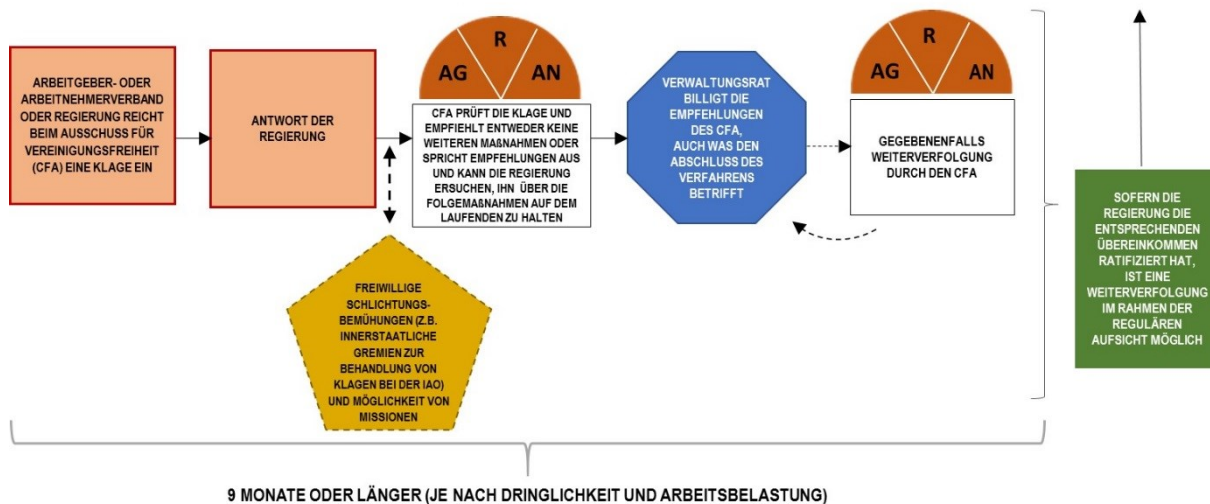


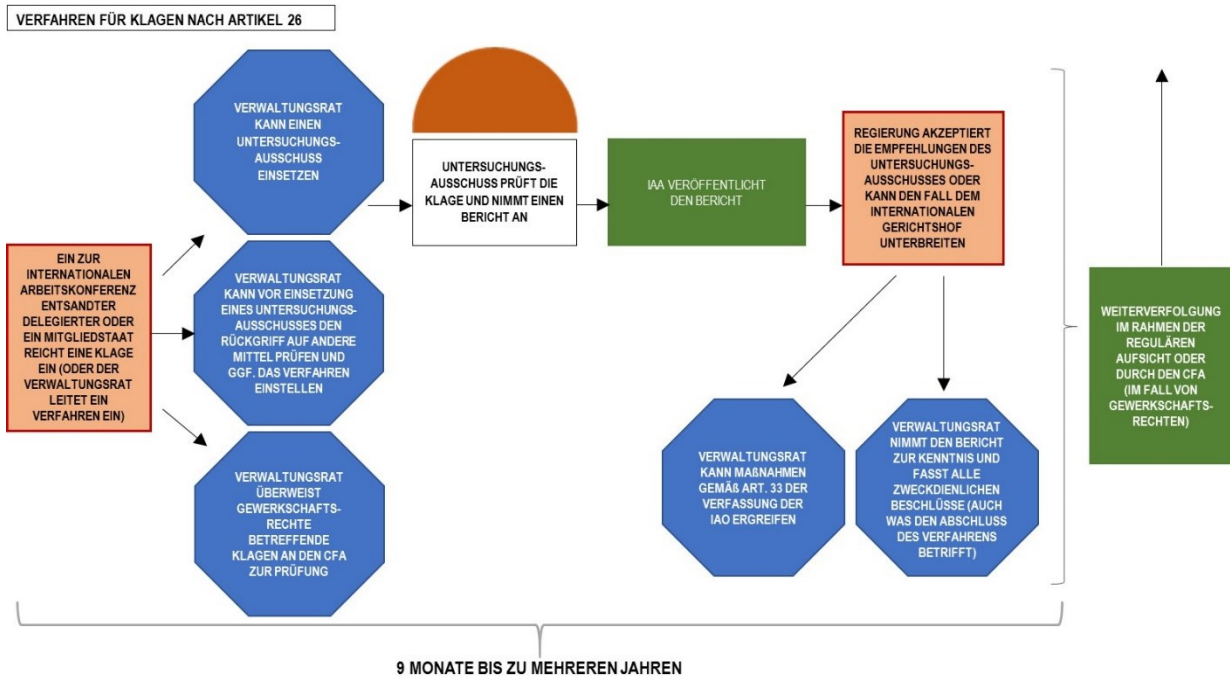
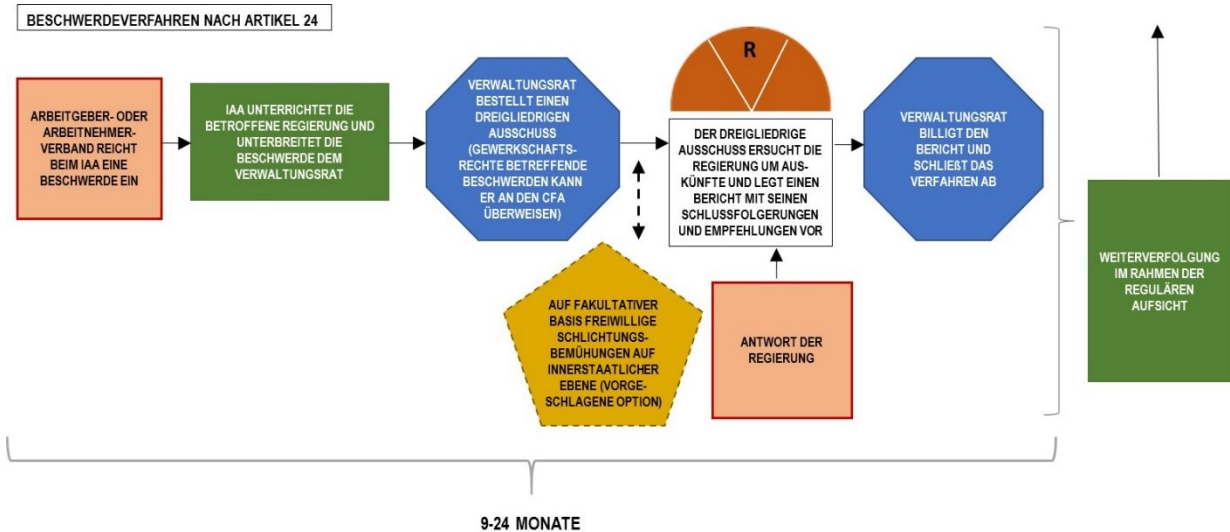
REGULÄRES AUFSICHTSVERFAHREN



BESONDERE AUFSICHTSVERFAHREN

VERFAHREN IM BEREICH DER VEREINIGUNGSFREIHEIT



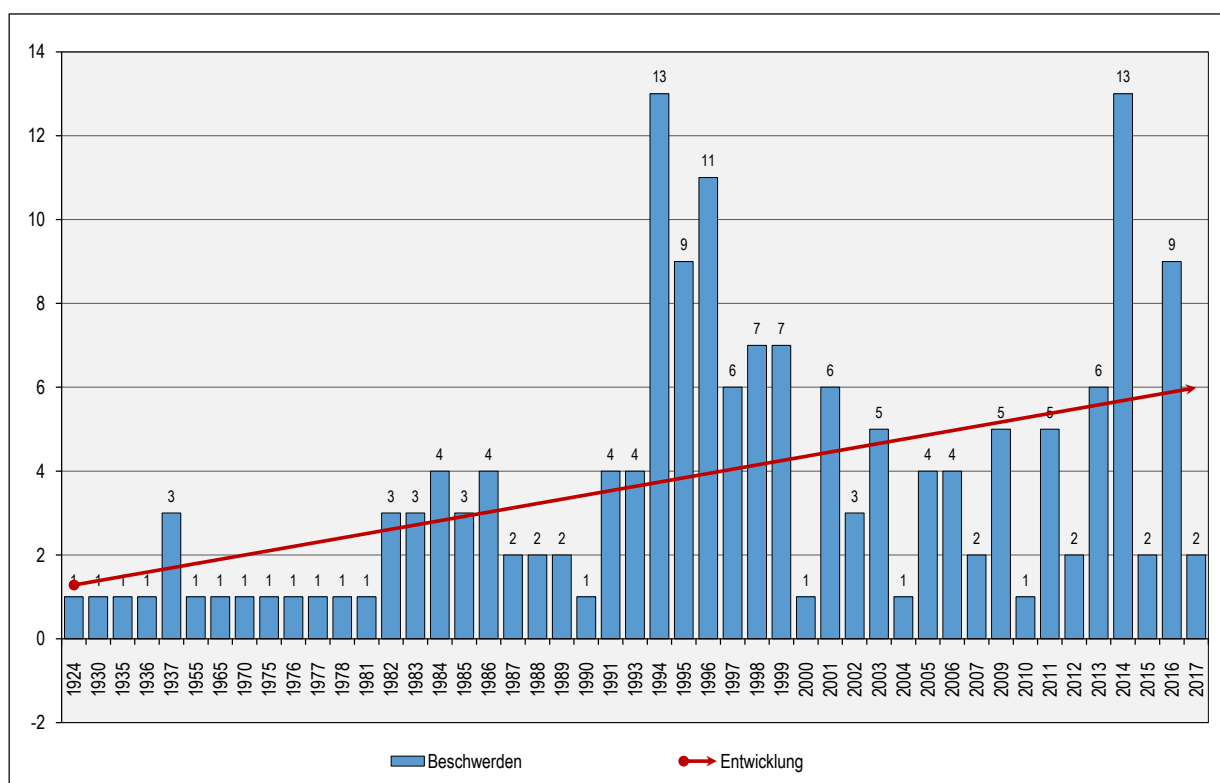


Anhang II

Informationen zur Anwendung und Funktionsweise des Verfahrens nach Artikel 24 ¹

- Derzeit sind vier Beschwerden nach Artikel 24 anhängig. Anfang 2016 waren 20 Beschwerden anhängig, von denen 11 bis zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.
- Es können im Wesentlichen zwei Zeiträume unterschieden werden, was die Zahl der Beschwerden angeht (siehe nachstehende Abbildung): i) 1924–89 (38 Beschwerden, d.h. im Durchschnitt eine Beschwerde alle zwei Jahre) und ii) 1990–2016 (131 Beschwerden, d.h. durchschnittlich fünf Beschwerden pro Jahr, womit sich die Zahl im zweiten Zeitraum verzehnfacht hat).

Abbildung A1. Zahl der nach Artikel 24 der IAO-Verfassung eingereichten Beschwerden (1924–2017)
(es wurden nur die Jahre berücksichtigt, in denen mindestens eine Beschwerde eingereicht wurde)



- Die Beschwerdeverfahren nach Artikel 24 nehmen in der Regel zwischen neun und 24 Monaten in Anspruch, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beschwerde für zulässig befunden wurde, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der dreigliedrige Ausschuss dem Verwaltungsrat seinen Bericht unterbreitet (die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug in den letzten fünf Jahren 17 Monate). Meistens sind dabei zwei oder drei Sitzungen des dreigliedrigen Ausschusses – über zwei, nicht unbedingt aufeinanderfolgende Tagungen des Verwaltungsrats verteilt – nötig.

¹ Diese Angaben ergänzen die Abbildungen zu den nach Artikel 24 eingereichten Beschwerden im gemeinsamen Bericht; siehe Abbildungen 1-3 in Anhang II.

- Was die Arbeitsmethoden betrifft, so sind in der Beschwerdeverfahrensordnung sowie in den einleitenden Bemerkungen dazu die Regeln und Praktiken für die Behandlung von Beschwerden nach Artikel 24 festgehalten; innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Ad-hoc-Ausschüsse jeweils selbst, wie sie die sachliche Prüfung der Beschwerde organisieren. Die Befugnisse des Ad-hoc-Ausschusses sind in Artikel 4 der Verfahrensordnung niedergelegt; dieser Artikel betrifft Fragen wie Fristverlängerungen oder Ersuchen an den Beschwerdeführer oder die betroffene Regierung um weitere Auskünfte.
- Während der Prüfung einer Beschwerde setzt der CEACR seine Prüfung der in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen aus, bis der Verwaltungsrat einen Beschluss gefasst hat. Das kann bedeuten, dass eine Prüfung der Angelegenheit durch den CAS nicht möglich ist, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist. Diesen Umstand sollten die Sozialpartner berücksichtigen, wenn sie entscheiden, ob sie eine Beschwerde nach Artikel 24 einreichen oder dem CEACR eine Bemerkung nach Artikel 23 übermitteln.
- Umgekehrt schließt die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 24 nicht aus, dass auch ein Verfahren nach Artikel 26 eingeleitet werden kann; dies kann vom Verwaltungsrat jederzeit während eines Verfahrens nach Artikel 24 beschlossen werden (bei den vorbereitenden Arbeiten zur Beschwerdeverfahrensordnung wurde das klar festgehalten).
- Gegen 71 der 187 Mitgliedstaaten der IAO sind Beschwerden eingereicht worden. Dabei waren 24 Mitgliedstaaten lediglich von einer Beschwerde und sieben von acht oder mehr Beschwerden betroffen.
- Über die Zulässigkeit einer Beschwerde wird gewöhnlich je nach dem Tagungskalender des Verwaltungsrats binnen drei bis sechs Monaten nach ihrer Einreichung befunden. Mitunter wird die Frage der Zulässigkeit vom Vorstand des Verwaltungsrats zweimal geprüft; in diesen Fällen kann die Entscheidung über die Zulässigkeit bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen. Der dreigliedrige Ausschuss wird in der Regel auf der Tagung des Verwaltungsrats eingesetzt, auf der die Beschwerde für zulässig befunden wird, oder in den Monaten vor der nächsten Tagung des Verwaltungsrats. Im Fall einer Erneuerung des Verwaltungsrats mag es den Gruppen besser erscheinen, mit der Einsetzung eines dreigliedrigen Ausschusses zu warten, bis die neuen Mitglieder ernannt wurden.

Anhang III

Muster eines elektronischen Formulars für die Einreichung einer Beschwerde nach Artikel 24 der Verfassung der IAO

Informationen und weitere Anweisungen zu dem Verfahren nach Artikel 24 und seinen Folgen sowie zu anderen verfügbaren Aufsichtsmechanismen der IAO sind hier zu finden [hyperlink]. Für weitere Hilfe können Sie sich an folgende Stellen wenden: für Arbeitgeberverbände [Kontaktadresse des Büros für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP)] und für Arbeitnehmerverbände [Kontaktadresse des Büros für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV)].

(Geben Sie bitte an, warum Sie Ihr Anliegen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach Artikel 24 und nicht im Wege anderer Verfahren vorbringen)

Zulässigkeit

1. Geben Sie bitte den Name des Berufsverbands der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an, der die Beschwerde erhebt:

(Erteilen Sie bitte Auskünfte zu dem betreffenden Verband, seiner Satzung, seinen Kontaktdaten usw.)

2. Geben Sie bitte an, gegen welches Mitglied der IAO die Beschwerde erhoben wird:

3. Geben Sie bitten an, welches ratifizierte bzw. welche ratifizierten Übereinkommen Ihres Erachtens nicht eingehalten wurde(n):

(Geben Sie bitte auch das jeweilige Ratifikationsdatum an)

4. Erläutern Sie bitte dem Generaldirektor des IAA in dem nachstehenden [erweiterbaren] Kasten, inwiefern das Mitglied, gegen das sich die Beschwerde richtet, Ihres Erachtens die effektive Durchführung des bzw. der oben angegebenen Übereinkommen in seinem Hoheitsgebiet nicht sichergestellt hat, und nehmen Sie dabei ausdrücklich auf Artikel 24 der

Verfassung der IAO Bezug. Machen Sie bitte alle sachdienlichen Angaben zur Untermauerung Ihrer Behauptungen:

Sonstige Angaben

5. Geben Sie bitte an, ob die Angelegenheit bereits von den zuständigen innerstaatlichen Stellen (einschließlich innerstaatlicher Gerichte, Mechanismen für den sozialen Dialog oder gegebenenfalls Mechanismen zur Beilegung von bei der IAO anhängigen Streitfällen) geprüft oder ihnen unterbreitet wurde, und erteilen Sie gegebenenfalls Auskünfte zum Stand und zum Ergebnis der entsprechenden Verfahren. Es ist keine Vorbedingung für die Einreichung einer Beschwerde, dass die innerstaatlichen Verfahren erschöpft sein müssen. Doch in bestimmten Fällen sieht das Beschwerdeprüfungsverfahren vor, dass auf innerstaatlicher Ebene Schlichtungsbemühungen oder andere Maßnahmen unternommen werden können (siehe hierzu die nächste Frage):

6. Geben Sie bitte an, i) ob Ihr Verband die Möglichkeit wahrnehmen möchte, während eines befristeten Zeitraums zu versuchen, die vorgebrachten Behauptungen im Wege von Schlichtungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen auf nationaler Ebene zu behandeln (vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung und wobei es Ihrem Verband freisteht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu einem früheren Zeitpunkt zu beantragen, wenn die Schlichtungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen erfolglos bleiben); ii) falls ja, geben Sie bitte an, ob Sie möchten, dass das Amt oder die Sekretariate der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe hierbei mitwirken oder technische Unterstützung leisten:

7. Geben Sie bitte an, ob die Behauptungen Ihres Wissens bereits von den Aufsichtsorganen der IAO geprüft oder diesen bereits vorgelegt worden sind und, falls ja, inwieweit die jetzt vorgelegten Behauptungen sich von denjenigen unterscheiden, die bereits geprüft oder vorgelegt worden sind:

Anhang IV

Weiterverfolgung von Beschwerden nach Artikel 24 durch den dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschuss

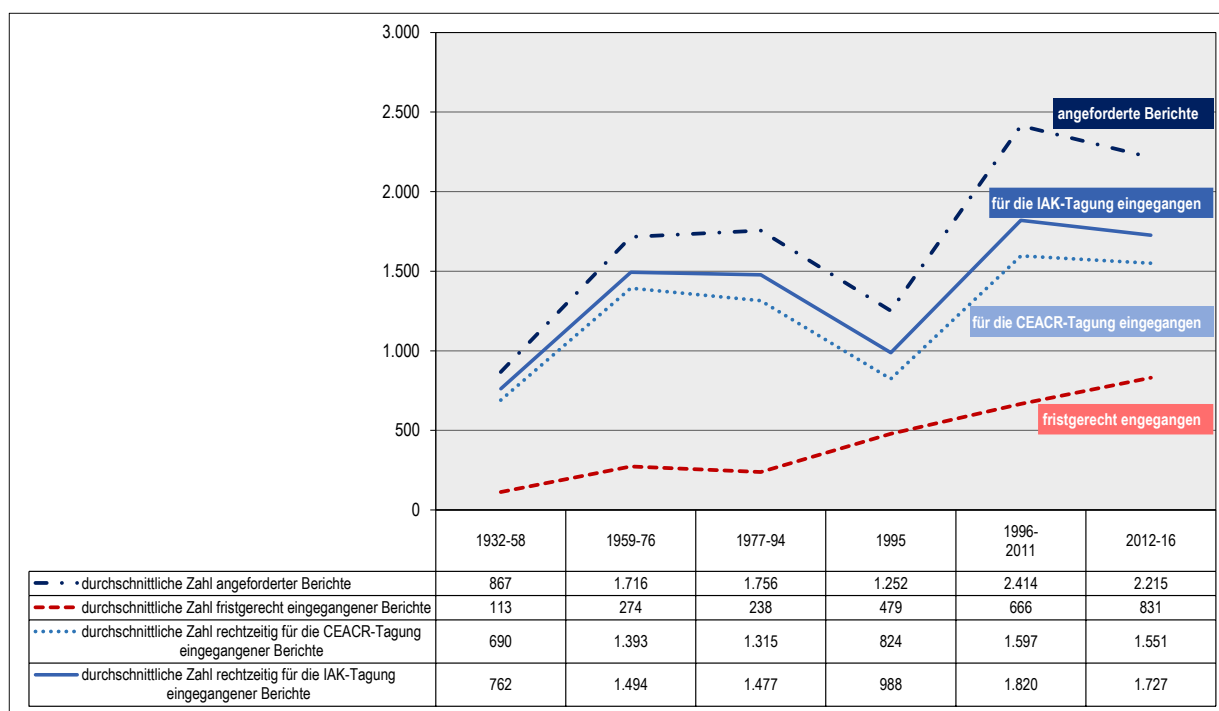
- Gegenwärtig ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, nachdem der Verwaltungsrat die Empfehlungen eines Ad-hoc-Ausschusses zu einer Beschwerde nach Artikel 24 gebilligt hat. Danach obliegt die Weiterverfolgung dem regulären Aufsichtssystem (insbesondere dem CEACR), das sich hierbei auf die Berichterstattungspflichten der betroffenen Regierung bezüglich des bzw. der ratifizierten Übereinkommen stützt. Es sei daran erinnert, dass die regulären Aufsichtsorgane (CEACR und CAS) zur Vermeidung von Verfahrensüberschneidungen ihrerseits die Prüfung der Angelegenheit unterbrechen, solange die Beschwerde geprüft wird, und abwarten, bis die Empfehlungen des dreigliedrigen Ausschusses vorliegen.
- Sollte der Verwaltungsrat die Möglichkeit in Erwägung ziehen, dass ein dreigliedriger Ad-hoc-Ausschuss die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen überwacht, so könnte er die folgenden Punkte und Konsequenzen erörtern:
 - i) Der Verwaltungsrat würde weiterhin die Fortschritte überwachen, die die Regierungen bei der Umsetzung der Empfehlungen der Ad-hoc-Ausschüsse machen. Die Ad-hoc-Ausschüsse würden ihre Vertrautheit mit den verschiedenen Elementen der Beschwerde in die Bewertung einbringen, ob die getroffenen Maßnahmen ihren Empfehlungen gerecht werden.
 - ii) Die Bewertung der Maßnahmen, die die Regierungen zur Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen getroffen haben, würde so stärker in den Blick gerückt, und die dreigliedrige Steuerung dieses Bewertungsprozesses würde verstärkt.
 - iii) Binnen einer festzulegenden Frist, während deren das Verfahren noch andauern würde, hätte die Regierung dem dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschuss darüber Bericht zu erstatten, wie sie seine Empfehlungen umgesetzt hat.
 - iv) In derselben Weise, wie er es für in der Sache zu prüfende Fälle tut, würde der dreigliedrige Ad-hoc-Ausschuss während der Verwaltungsratstagungen erneut zusammentreten, um die von der Regierung dargelegten Folgemaßnahmen zu überprüfen und festzustellen, ob sie als befriedigend angesehen werden können und das Verfahren somit abgeschlossen werden kann.
 - v) Falls das Verfahren über die Amtszeit eines Verwaltungsrats hinaus andauert, könnte es erforderlich sein, die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses neu zu benennen.
 - vi) Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, wäre es den regulären Aufsichtsmechanismen (CEACR und CAS) nicht möglich, die besonderen Angelegenheiten, die die Beschwerde betrifft, zu prüfen.
 - vii) Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens würden die regulären Aufsichtsorgane alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung des bzw. der ratifizierten Übereinkommen weiter überwachen.

Anhang V

Historischer Überblick über die wichtigsten am Berichterstattungssystem vorgenommenen Anpassungen

Bis 1959	Jedes Jahr wurden zu jedem Übereinkommen ausführliche (anhand von Berichtsformularen zu erstellende) Berichte angefordert.
1959	Ausdehnung des Berichterstattungszyklus von einem auf zwei Jahre; jedes Jahr wird ein allgemeiner Bericht zu Übereinkommen angefordert, zu denen in dem betreffenden Jahr kein ausführlicher Bericht fällig ist.
1976 GB.201/14/32	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitere Ausdehnung des Berichterstattungszyklus von zwei auf vier Jahre, außer für die als am „wichtigsten“ angesehenen Übereinkommen. ■ Nach dem Erstbericht werden im Falle sämtlicher Übereinkommen die nächsten beiden Berichte alle zwei Jahre angefordert. ■ Schutzvorkehrungen: Möglichkeit, einen Bericht außerhalb des Berichterstattungszyklus anzufordern; Rolle der Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden; Recht, andere Verfahren (Artikel 24–26) in Anspruch zu nehmen.
1985 GB.229/10/19	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für eine Gruppe von Übereinkommen, die nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprechen, wird kein Bericht mehr angefordert. ■ Bestätigung der Schutzvorkehrungen.
1993 GB.258/6/19	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur zu zehn „vorrangigen“ Übereinkommen werden alle zwei Jahre ausführliche Berichte angefordert. ■ Für alle anderen Übereinkommen tritt an die Stelle des vierjährigen Berichterstattungszyklus ein fünfjähriger Zyklus mit „vereinfachten“ Berichten. ■ Die Zahl der ausführlichen „Erstberichte“ wird von drei auf zwei verringert. ■ Es werden nicht länger jährlich „allgemeine“ Berichte angefordert. ■ Neuerliche Bestätigung der Schutzvorkehrungen.
2001-02 GB.282/LILS/5 GB.282/8/2 GB.283/LILS/6	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird nur ein „Erstbericht“ (ausführlicher Bericht) angefordert. ■ Bei allen anderen angeforderten Berichten handelt es sich um vereinfachte Berichte. ■ Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand für die Berichterstattung.
2007 GB.298/LILS/4 GB.298/9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erörterung verschiedener Optionen für eine Straffung der Modalitäten für die Vorlage von Informationen und Berichten, darunter auch ein landesspezifischer Ansatz; Präferenz für einen verstärkten thematischen Ansatz in Bezug auf technische Übereinkommen.
2007-11 GB.300/LILS/6	<ul style="list-style-type: none"> ■ Diskussion über den Inhalt der Berichtsformulare. <p>Siehe auch: GB.303/LILS/4/1; GB.306/LILS/4; GB.307/LILS/3; GB.310/LILS/3/2.</p>
2009 GB.304/LILS/4 GB.306/LILS/4	<ul style="list-style-type: none"> ■ Evaluierung der Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand für die Berichterstattung.
2011 GB.310/LILS/3/2 GB.310/11/2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Billigung des dreijährigen Berichterstattungszyklus für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen und des fünfjährigen Berichterstattungszyklus für technische Übereinkommen, mit der gegenwärtigen Gruppierung der Übereinkommen nach Sachgegenstand, die ab 2012 angewandt wird.

Abbildung A2. Durchschnittliche Zahl der angeforderten und eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen (Artikel 22 der Verfassung)



Anhang VI

Gruppierung der Übereinkommen für die Berichterstattung im Rahmen des regulären Aufsichtsverfahrens ¹

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit – GPRA) ²

Grundlegende Übereinkommen

Ü.087 – Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Ü.098 – Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

Technische Übereinkommen (Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen)

Ü.011 – Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921

Ü.084 – Übereinkommen (Nr. 84) über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947

Ü.135 – Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971

Ü.141 – Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975

Ü.151 – Übereinkommen (Nr. 151) über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978

Ü.153 – Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Zwangsarbeit (GPRA)

Grundlegende Übereinkommen

Ü.029 – Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930

P.029 – Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

Ü.105 – Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Kinderarbeit (GPRA)

Grundlegende Übereinkommen

Ü.138 – Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973

Ü.182 – Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

¹ Die sechs Übereinkommen, deren Aufhebung der Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (Oktober-November 2016) vorgeschlagen hat und über die die Konferenz im Jahr 2018 entscheiden wird, sind durch zwei Sternchen (**) gekennzeichnet. Übereinkommen, die ad acta gelegt wurden und zu denen Berichte nur auf besonderen Wunsch der Aufsichtsorgane angefordert werden (GB.229/10/19), sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

² Die Klassifizierung nach dem entsprechenden strategischen Ziel ([GB.310/LILS/3/1](#)) ist informationshalber gelb hervorgehoben.

Technische Übereinkommen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)

- Ü.005 – Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
- Ü.006 – Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919
- Ü.010 – Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921
- Ü.033 – Übereinkommen (Nr. 33) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932
- Ü.059 – Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937
- Ü.077 – Übereinkommen (Nr. 77) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946
- Ü.078 – Übereinkommen (Nr. 78) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
- Ü.079 – Übereinkommen (Nr. 79) über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
- Ü.090 – Übereinkommen (Nr. 90) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948
- Ü.123 – Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965
- Ü.124 – Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965

Chancengleichheit und Gleichbehandlung (GPRA)

Grundlegende Übereinkommen

- Ü.100 – Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Ü.111 – Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Technische Übereinkommen (Arbeitnehmer mit Familienpflichten)

- Ü.156 – Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Dreigliedrige Beratungen (Sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit)

Ordnungspolitisches Übereinkommen

- Ü.144 – Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht (Sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit)

Ordnungspolitische Übereinkommen

- Ü.081 – Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- P.081 – Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Ü.129 – Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

Technische Übereinkommen
(Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht)

- Ü.063 – Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938
- Ü.085 – Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü.150 – Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978
- Ü.160 – Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985

Beschäftigungspolitik (Beschäftigung)

Ordnungspolitische Übereinkommen

- Ü.122 – Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964

Technische Übereinkommen
(Beschäftigungspolitik)

- Ü.002 – Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919
- Ü.034 – Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933*
- Ü.088 – Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Ü.096 – Übereinkommen (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949
- Ü.159 – Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Ü.181 – Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997

Qualifikationen (Beschäftigung)

Technische Übereinkommen

- Ü.140 – Übereinkommen (Nr. 140) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
- Ü.142 – Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975

Beschäftigungssicherheit (Beschäftigung)

Technische Übereinkommen

- Ü.158 – Übereinkommen (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

Löhne (Sozialschutz)

- Ü.026 – Übereinkommen (Nr. 26) über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- Ü.095 – Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949
- Ü.099 – Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- Ü.131 – Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- Ü.173 – Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992

Arbeitszeit (Sozialschutz)

- Ü.001 – Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü.014 – Übereinkommen (Nr. 14) über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
- Ü.020 – Übereinkommen (Nr. 20) über Nachtarbeit (Bäckereien), 1925*
- Ü.030 – Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
- Ü.043 – Übereinkommen (Nr. 43) über die Tafelglashütten, 1934*
- Ü.047 – Übereinkommen (Nr. 47) über die Vierzigstundenwoche, 1935
- Ü.049 – Übereinkommen (Nr. 49) über die Verkürzung der Arbeitszeit (Flaschenglashütten), 1935*
- Ü.052 – Übereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Urlaub, 1936
- Ü.089 – Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
 - P.089 – Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
- Ü.101 – Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
- Ü.106 – Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- Ü.132 – Übereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- Ü.153 – Übereinkommen (Nr. 153) über die Arbeits- und Ruhezeiten (Straßentransport), 1979
- Ü.171 – Übereinkommen (Nr. 171) über Nachtarbeit, 1990
- Ü.175 – Übereinkommen (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit, 1994

Arbeitsschutz (Sozialschutz)

- Ü.013 – Übereinkommen (Nr. 13) über Bleiweiß (Anstrich), 1921
- Ü.045 – Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935
- Ü.062 – Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937
- Ü.115 – Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960
- Ü.119 – Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz, 1963
- Ü.120 – Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Ü.127 – Übereinkommen (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast, 1967
- Ü.136 – Übereinkommen (Nr. 136) über Benzol, 1971
- Ü.139 – Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974
- Ü.148 – Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Ü.155 – Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
 - P.155 – Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
- Ü.161 – Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Ü.162 – Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986
- Ü.167 – Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988

- Ü.170 – Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990
- Ü.174 – Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Ü.176 – Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken
- Ü.184 – Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Ü.187 – Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Soziale Sicherheit (Sozialschutz)

- Ü.012 – Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921
- Ü.017 – Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925
- Ü.018 – Übereinkommen (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925
- Ü.019 – Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925
- Ü.024 – Übereinkommen (Nr. 24) über Krankenversicherung (Gewerbe), 1927
- Ü.025 – Übereinkommen (Nr. 25) über Krankenversicherung (Landwirtschaft), 1927
- Ü.035 – Übereinkommen (Nr. 35) über Altersversicherung (Gewerbe usw.), 1933*
- Ü.036 – Übereinkommen (Nr. 36) über Altersversicherung (Landwirtschaft), 1933*
- Ü.037 – Übereinkommen (Nr. 37) über Invaliditätsversicherung (Gewerbe usw.), 1933*
- Ü.038 – Übereinkommen (Nr. 38) über Invaliditätsversicherung (Landwirtschaft), 1933*
- Ü.039 – Übereinkommen (Nr. 39) über die Hinterbliebenenversicherung (Gewerbe usw.), 1933*
- Ü.040 – Übereinkommen (Nr. 40) über die Hinterbliebenenversicherung (Landwirtschaft), 1933*
- Ü.044 – Übereinkommen (Nr. 44) über die Arbeitslosigkeit 1934 *
- Ü.048 – Übereinkommen (Nr. 48) über die internationale Wanderversicherung, 1935*
- Ü.102 – Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Ü.118 – Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962
- Ü.130 – Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969
- Ü.157 – Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982
- Ü.168 – Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988

Mutterschutz (Sozialschutz)

- Ü.003 – Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919
- Ü.103 – Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952
- Ü.183 – Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Sozialpolitik (Sozialschutz)

- Ü.082 – Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü.094 – Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949

Ü.117 – Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962

Arbeitsmigranten (übergreifend)

Ü.021 – Übereinkommen (Nr. 21) über die Beaufsichtigung der Auswanderer, 1926**

Ü.097 – Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949

Ü.143 – Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

Seeleute (übergreifend)

Ü.007 – Übereinkommen (Nr. 7) über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920

Ü.008 – Übereinkommen (Nr. 8) über die Arbeitslosenentschädigung (Schiffbruch), 1920

Ü.009 – Übereinkommen (Nr. 9) über Arbeitsvermittlung für Schiffsleute, 1920

Ü.016 – Übereinkommen (Nr. 16) über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen (Seeschifffahrt), 1921

Ü.022 – Übereinkommen (Nr. 22) über den Heuervertrag der Schiffsleute, 1926

Ü.023 – Übereinkommen (Nr. 23) über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926

Ü.053 – Übereinkommen (Nr. 53) über die Befähigungsausweise der Schiffsoffiziere, 1936

Ü.054 – Übereinkommen (Nr. 54) über den bezahlten Urlaub für Schiffsleute, 1936

Ü.055 – Übereinkommen (Nr. 55) über die Verpflichtungen des Reeders bei Krankheit oder Unfall der Schiffsleute, 1936

Ü.056 – Übereinkommen (Nr. 56) über die Krankenversicherung der Schiffsleute, 1936

Ü.057 – Übereinkommen (Nr. 57) über die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1936

Ü.058 – Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 58) über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936

Ü.068 – Übereinkommen (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946

Ü.069 – Übereinkommen (Nr. 69) über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946

Ü.070 – Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946

Ü.071 – Übereinkommen (Nr. 71) über Altersrenten der Schiffsleute, 1946

Ü.072 – Übereinkommen (Nr. 72) über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute, 1946

Ü.073 – Übereinkommen (Nr. 73) über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946

Ü.074 – Übereinkommen (Nr. 74) über die Befähigungsnachweise der Vollmatrosen, 1946

Ü.075 – Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen, 1946

Ü.076 – Übereinkommen (Nr. 76) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1946

Ü.091 – Übereinkommen (Nr. 91) über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949*

Ü.092 – Übereinkommen (Nr. 92) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Neufassung), 1949

Ü.093 – Übereinkommen (Nr. 93) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1949

- Ü.108 – Übereinkommen (Nr. 108) über Personalausweise für Seeleute, 1958
- Ü.109 – Übereinkommen (Nr. 109) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1958
- Ü.133 – Übereinkommen (Nr. 133) über die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (zusätzliche Bestimmungen), 1970
- Ü.134 – Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970
- Ü.145 – Übereinkommen (Nr. 145) über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976
- Ü.146 – Übereinkommen (Nr. 146) über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, 1976
- Ü.147 – Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976
 - P.147 – Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976
- Ü.163 – Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987
- Ü.164 – Übereinkommen (Nr. 164) über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, 1987
- Ü.165 – Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987
- Ü.166 – Übereinkommen (Nr. 166) über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987
- Ü.178 – Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996
- Ü.179 – Übereinkommen (Nr. 179) über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, 1996
- Ü.180 – Übereinkommen (Nr. 180) über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996
- Ü.185 – Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003
- MLC, 2006 – Seearbeitsübereinkommen, 2006

Fischer (übergreifend)

- Ü.112 – Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959
- Ü.113 – Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959
- Ü.114 – Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959
- Ü.125 – Übereinkommen (Nr. 125) über die Befähigungsnachweise der Fischer, 1966
- Ü.126 – Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartierräume auf Fischereifahrzeugen, 1966
- Ü.188 – Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit im Fischereisektor, 2007

Hafenarbeiter (übergreifend)

- Ü.027 – Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929
- Ü.032 – Übereinkommen (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
- Ü.137 – Übereinkommen (Nr. 137) über die Hafendarbeit, 1973
- Ü.152 – Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979

Indigene und Stammesvölker (übergreifend)

- Ü.050 – Übereinkommen (Nr. 50) über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936**
- Ü.064 – Übereinkommen (Nr. 64) über die Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer, 1939**
- Ü.065 – Übereinkommen (Nr. 65) über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939**
- Ü.086 – Übereinkommen (Nr. 86) über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1947**
- Ü.104 – Übereinkommen (Nr. 104) über die Abschaffung von Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1955 **
- Ü.107 – Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957
- Ü.169 – Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Andere spezielle Kategorien von Arbeitnehmern (übergreifend)

- Ü.110 – Übereinkommen (Nr. 110) über die Plantagenarbeit, 1958
- P.110 – Protokoll von 1982 zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit, 1958
- Ü.149 – Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977
- Ü.172 – Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991
- Ü.177 – Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
- Ü.189 – Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011

Anhang VII

Vorschlag für ein neues integriertes Berichtsformular

Vereinfachte Berichte, die von [Name des Landes] nach Artikel 22 der Verfassung der IAO zu übermitteln sind

Dieses Berichtsformular ist vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Einklang mit Artikel 22 der Verfassung der IAO gebilligt worden; dieser Artikel lautet wie folgt: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.“

Anhand dieses Berichtsformulars stellt das Amt alljährlich jedem Mitgliedstaat ein einziges Übermittlungsersuchen für alle in dem betreffenden Jahr fälligen vereinfachten Berichte zu. Außerdem übermittelt das Amt jedem Mitgliedstaat gegebenenfalls eine Liste der ausführlichen Berichte, die in dem betreffenden Jahr ebenfalls fällig sind.

- a) Erteilen Sie bitte Auskünfte über alle neuen gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung der ratifizierten Übereinkommen haben. Fügen Sie bitte dem Bericht Kopien aller einschlägigen Texte bei, soweit diese nicht bereits dem Internationalen Arbeitsamt übermittelt wurden.
- b) Antworten Sie bitte auf die Kommentare, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen oder der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen Ihrer Regierung übermittelt hat und die in der Anlage zu diesem Formular wiedergegeben sind.¹
- c) Soweit nicht bereits bei Beantwortung von Frage b) geschehen, übermitteln Sie bitte Informationen über die praktische Durchführung der betreffenden Übereinkommen (z. B. Kopien von oder Auszüge aus amtlichen Dokumenten, etwa Inspektionsberichten, Studien und Untersuchungen, Statistiken). Teilen Sie bitte auch mit, ob Gerichtshöfe oder andere Gerichte Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen in Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Übereinkommen erlassen haben; falls ja, übermitteln Sie bitte den Wortlaut dieser Entscheidungen.
- d) Geben Sie bitte die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an, denen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eine Kopie dieses Berichts zugestellt wurde.² Falls den maßgebenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden keine Kopie übermittelt wurde oder falls anderen Einrichtungen als diesen Verbänden eine Kopie übermittelt wurde, erläutern Sie bitte, aufgrund welcher besonderen Umstände in Ihrem Land so vorgegangen wurde.

¹ Die Anlage wird auf der Grundlage des regulären Berichterstattungszyklus sowie gegebenenfalls der zusätzlichen Berichte erstellt, um die die Aufsichtsorgane Ihr Land für das betreffende Jahr ersucht haben. Sie schließt auch die Fälle ein, in denen Ihr Land die im vorangegangenen Jahr angeforderten vereinfachten Berichte nicht übermittelt hat. Vereinfachte Berichte, die zum Seearbeitsübereinkommen, 2006 (MLC, 2006), vorzulegen sind, werden in dieser Anlage hingegen nicht berücksichtigt; hierzu wird Ihrem Land gegebenenfalls ein besonderes Formular übermittelt.

² Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung lautet wie folgt: „Jedes Mitglied stellt den für die Zwecke von Artikel 3 als maßgebend anerkannten Verbänden eine Abschrift der dem Generaldirektor nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünfte und Berichte zu.“

- e) Geben Sie bitte an, ob Sie von den betroffenen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden Bemerkungen allgemeiner Art oder in Zusammenhang mit diesem oder dem vorangegangenen Bericht erhalten haben, die die praktische Durchführung der Bestimmungen der betreffenden Übereinkommen zum Gegenstand haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Bemerkungen, gegebenenfalls zusammen mit den Kommentaren, die Sie für nützlich erachten.